

**Niederschrift
über die
52. Arbeitstagung
für Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen
beim Bau von Bundesfernstraßen
vom 12.-14. Juni 2017 in Magdeburg**

Herausgeber:
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat StB 15
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Diese Niederschrift ist urheberrechtlich geschützt. Die dienstliche Verwendung ist uneingeschränkt zulässig.

INHALTSVERZEICHNIS

| | | Seite |
|------------------|---|----------------|
| Referat 1 | Berücksichtigung von Agrarfördermaßnahmen bei der Entschädigung von Kompensationsmaßnahmen <i>Dr. Yvonne Binard-Kühnel, Hessische Landgesellschaft mbH</i> | 3 – 6 |
| Referat 2 | Befristung der vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 18f FStrG <i>Wolf-Dieter Friedrich, DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH</i> | 7 – 11 |
| Referat 3 | Niedrigzinsphase und Entschädigungsrichtlinie Landwirtschaft <i>Dieter Wilbat, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</i> | 12 – 17 |
| Referat 4 | Entwicklung der neuen Liegenschafts- aus den bisherigen Abgaberichtlinien des BMVI <i>Karsten Maas, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur</i> | 18 – 21 |
| Referat 5 | Entschädigung von Gewerbebetrieben bei vorübergehenden Inanspruchnahmen <i>Jan Kaminski, Landesbetrieb für Mobilität Rheinland-Pfalz</i> | 22 – 26 |
| Referat 6 | Enteignungsentschädigung auf Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK); Information über die Entscheidung des EGMR vom 19. Januar 2017 <i>Heinz-Georg Donner, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</i> | 27 - 34 |
| Referat 7 | Rechtsmittel gegen Besitzeinweisungsbeschluss (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 8. Mai 2014; 9 B 3.14) <i>Friedrich Grote, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen</i> | 35 – 38 |
| Referat 8 | Aktueller Sachstand zur Reform der Bundesfernstraßenverwaltung <i>Karsten Maas, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur</i> | 39 - 45 |

Referat 1

Berücksichtigung von Agrarfördermaßnahmen bei der Entschädigung von Kompensationsmaßnahmen

Dr. Yvonne Binard-Kühnel, Hessische Landgesellschaft mbH

Grundsätzliches

Der Straßenbaulastträger ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 13 verpflichtet, seine Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Hierbei gilt der Grundsatz, dass der Eingriff in Natur und Landschaft zunächst zu vermeiden ist. Ist dies nicht möglich, ist der Eingriff auszugleichen oder zu ersetzen „Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren“ (BNatSchG, § 13).

Der „Verursacher“ ist somit zur Kompensation verpflichtet (BNatSchG § 15 – Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen).

Flächen für Kompensationszwecke können im Planfeststellungsbeschluss an spezielle Flurstücke gebunden sein oder als Suchräume mit variablen Flächen beschrieben werden. Sofern mehrere Flächen das ökologische Ziel ermöglichen, hat die Mitwirkungsbereitschaft betroffener Eigentümer einen freiwilligen Charakter. Die Verhandlungen zur Umsetzung bedürfen der Überzeugung der Eigentümer für die ökologische Notwendigkeit der Maßnahmen. Sind die Kompensationsmaßnahmen an definierte Flurstücke gebunden, kann durch die Konzentrationswirkung der Planfeststellung eine enteignungsrechtliche Wirkung entstehen.

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt in der Regel auf land- oder forstwirtschaftlichen Flächen. Die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen beantragen üblicherweise Agrarfördermittel. Mit dem Erhalt der Fördermittel verpflichtet sich der Antragsteller eine Vielzahl von Bewirtschaftungsvorgaben einzuhalten.

Daher ist zu klären in welchen Fällen durch die Kompensationsmaßnahmen die Fördervoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden können und daher entschädigt werden müssen. Darüber hinaus gilt es Doppelförderungen zu vermeiden.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass es neben den Direktzahlungen, mit bundesweit einheitlichen Fördererfordernissen, länderspezifische Förderprogramme gibt. Die Entschädigungsregelungen können je nach ökologischen Schwerpunkten in den Ländern innerhalb Deutschlands Unterschiede aufweisen.

Europäische Agrarförderung und Programme der Länder

Die Agrarfördermittel lassen sich in 2 Säulen unterteilen (Umsetzung der EU Agrarreform in Deutschland, 2015):

Die erste Säule umfasst Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebsinhaber aus dem europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL). Diese Direktzahlungen sind an die bewirtschafteten Flächen gebunden.

Die zweite Säule umfasst Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung. Sie wird aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) kofinanziert und an den ökologischen Programmen der Länder orientiert. Die Bundesländer haben hierbei die Möglichkeit, ihre regional unterschiedlichen ökologischen Schwerpunkte zu setzen.



Abb. 1: Quelle: Agrarreform 2015 -Umsetzung der GAP in Deutschland, (Quelle: nach Blänker, Ursula (2015): 50. Arbeitstagung für Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen in Schongau).

Die Ziele der EU – Agrarpolitik sind vielfältig. Die Direktzahlungen sollen Einkommens- und Risikoabsicherung landwirtschaftlicher Betriebe in Form einer produktionsunabhängigen Zahlung sein und die Schwankungen von Agrarpreisen abfedern. Darüber hinaus werden die gesellschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, zur Nahrungsmittelproduktion sowie hoher Standards für Umwelt- und Tierschutz gefördert.

Ein wesentliches Kriterium für die Direktzahlungen ist, dass die Greening-Auflagen erfüllt werden. Das bedeutet, dass 5% der Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sein müssen.

Je nach Bundesland werden Kompensationsflächen für den Straßenbau als Greeningflächen anerkannt. Häufig umgesetzte Kompensationsmaßnahmen der Straßenbaulastträger finden sich bei den ELER-Programmen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (M10) (AUM) wieder. In Hessen ist dies das Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-

Maßnahmen (HALM-Richtlinie), das der Förderung einer besonders nachhaltigen Landwirtschaft dienen soll.

Die Entschädigung nach der HALM-Richtlinie sieht die in Abbildung 2 angefügten Beträge vor. Das Anlegen von Streuobstwiesen, Blühstreifen sowie die Extensivierung von Grünland sind auch häufig umgesetzte Kompensationsmaßnahmen der Straßenbaulastträger. Hierzu gehören auch Aufforstungsmaßnahmen, das Anlegen von Teichen, das Pflanzen von Hecken sowie Maßnahmen zum Artenschutz.

| Kompensationsmaßnahmen | HALM | Entschädigung |
|--|---------------|---------------|
| Anlegen von Blühstreifen für bodenbrütende Vögel | C 3.1 + C 3.2 | bis 750 €/ha |
| Anlegen von Streuobstwiesen | E 2.2 | 55 €/Baum |
| Extensivierung von Grünflächen | D 1 | 190 €/ha |
| Gewässer und Erosionsschutzstreifen | C 3.3 | 760 €/ha |

Abb. 2: Entschädigungen für Agrarumweltmaßnahmen nach dem Hessischen Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen, HALM Richtlinie (2015).

Werden landwirtschaftliche Betriebe zur Pflege von Kompensationsprojekten hinzugezogen, empfiehlt es sich, einen Passus einzufügen, in dem festgelegt ist, dass zusätzlich keine Fördermittel aus dem landeseigenen Programm beantragt werden dürfen. Im Zweifelsfall ist der Antragsteller von Fördermitteln verpflichtet, sich hierzu kundig zu machen.

Die Agrarumweltmaßnahmen der Länder können mit den Kompensationsmaßnahmen in Konkurrenz treten. Einen großen Unterschied stellt jedoch die Dauer der Umsetzung einer Maßnahme dar. Ökologische Maßnahmen die Eingriffe des Straßenbaulastträgers kompensieren, weisen in der Regel eine Dauer von ≥ 30 Jahre aus. Darüber hinaus bedürfen sie auch einer rechtlichen Sicherung (dingliche Sicherung, Verträge, etc.). Agrarfördermaßnahmen sind überwiegend auf ≤ 5 Jahre ausgerichtet. Die dauerhafte Bindung der Kompensationsmaßnahmen führt zu höheren Entschädigungsleistungen bei Kompensationsmaßnahmen gegenüber den Maßnahmen aus den ELER-Programmen.

Entschädigungen im Zuge von Kompensationsmaßnahmen

Entschädigt werden können nur entgangene Fördermittel, die daraus resultieren, dass die Auflagen der Kompensationsmaßnahme eine Bewirtschaftung der Flächen im Sinne der Förderungsverpflichtungen nicht mehr zulassen.

Einige Kompensationsmaßnahmen des Straßenbaulastträgers entsprechen den Bewirtschaftungsverpflichtungen der Fördermaßnahmen, sodass die Agrarförderung bewilligt wird. Eine Entschädigung kann hier ganz oder teilweise entfallen.

Entschädigungen für entgangene Direktzahlungen im Zuge von Kompensationsmaßnahmen

Die meisten Kompensationsmaßnahmen wirken sich nicht auf die Direktzahlungen aus. Sie stellen eine Bewirtschaftungsform mit eingeschränkter Nutzung dar (z. B. extensives Grünland). Direktzahlungen können beantragt werden, eine Entschädigung der Fördermittel ist dann nicht notwendig.

Kompensationsmaßnahmen die Vorgaben an die Bewirtschaftung stellen (z. B. Brachflächen), können als „ökologische Vorrangflächen“ beantragt werden. Eine Entschädigung der Fördermittel ist auch hier nicht notwendig.

Kann jedoch der Landwirt die Direktzahlungen aufgrund der Umsetzung einer Kompensationsmaßnahme nicht beantragen, ist diese zu entschädigen. In allen Fällen ist jedoch eine konkrete Prüfung und in Zweifelsfällen eine Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde erforderlich.

Bei Entschädigungen für entgangene ELER - Zahlungen im Zuge von Kompensationsmaßnahmen sind die Programme der Länder entschädigungsrelevant. Zu entschädigen sind jedoch nur Agrarumweltmaßnahmen, die zum Zeitpunkt des Eingriffs bewilligt waren.

Es bleibt festzuhalten, dass für jedes Bundesland unterschiedliche Regelungen gelten und somit die Entschädigung für jede Kompensationsfläche individuell zu betrachten ist.

Hierbei ist auch die Verhältnismäßigkeit zwischen der Höhe der Entschädigungsaufwendungen für die Gesamtmaßnahme und einer Umsetzung auf Flächen des Straßenbaulastträgers zu berücksichtigen. Für den Straßenbaulastträger kann es auch wirtschaftlicher sein, Kompensationsmaßnahmen auf eigenen Flächen umzusetzen.

Literatur:

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft [Hrsg.] (2015): Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland.

Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur (2015): 50. Arbeitstagung für Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen beim Bau von Bundesfernstraßen vom 15.06.2015 bis 17.06.2015 in Schongau: Agrarreform 2015 -Umsetzung der GAP in Deutschland von Blänker, Ursula (2015).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) (29.07.2009).

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2015): Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen, HALM Richtlinie (21.09.2015).

Referat 2

Befristung der vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 18f FStrG

Wolf-Dieter Friedrich, DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

1. Ausgangslage

Durch Beschluss vom 19.10.2015 (13 U 1/14 Baul) hat das OLG Rostock festgestellt, dass eine vorzeitige Besitzeinweisung nach § 18f FStrG nur auf entsprechenden Antrag befristet werden darf.

Der Vorhabenträger hatte u. a. für eine zum Bau der Trasse der B 96n dringend benötigte planfestgestellte Erwerbsfläche eine unbefristete Besitzeinweisung beantragt. Die Enteignungsbehörde hat den Vorhabenträger jedoch nur zeitlich befristet in den Besitz dieser auf Dauer benötigten Flächen eingewiesen. Sie begründete diese Befristung damit, dass die Grunderwerbsverhandlungen des Vorhabenträgers über die einvernehmliche Eigentumsübertragung von Grundstücksflächen, in deren Besitz der Vorhabenträger zum Teil bereits vor mehreren Jahren eingewiesen wurde (mittels vorheriger Besitzeinweisungen), immer noch nicht abgeschlossen seien. Mit dem betroffenen Eigentümer, einem Landwirt, der durch den Flächenentzug nach dem Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses in seiner Existenz gefährdet ist, sei immer noch keine Einigung über die Bereitstellung von Ersatzland erreicht worden. Dies widerspreche dem Eigentumsschutz des Artikels 14 GG, wenn dem Eigentümer über lange Zeiträume faktisch entschädigungslos seine Grundstücke entzogen würden. Die Auffassung der Enteignungsbehörde wurde durch Urteil des Landgerichts Schwerin vom 12.06.2014 bestätigt und der Antrag des Vorhabenträgers auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.

Nachdem Vorhabenträger und Enteignungsbehörde die Hauptsache für erledigt erklärt hatten, stellte das OLG Rostock im Rahmen der Kostenentscheidung mit nachfolgender Begründung fest, dass die in dem Besitzeinweisungsbeschluss ausgesprochene Befristung mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig und damit ohne die Erledigung in der Hauptsache aufzuheben gewesen wäre.

2. Rechtsgrundlage für eine Befristung

Wie durch das OLG Rostock festgestellt, fehlt es im vorliegenden Fall an einer Rechtsgrundlage für eine Befristung der Besitzeinweisung.

2.1 Zulassung durch Rechtsvorschrift

Nach § 36 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Nr. 1 VwVfG (MV) darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, nur mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Der Besitzeinweisungsbeschluss beruht im vorliegenden Fall auf § 18f FStrG. Danach hat die Enteignungsbehörde den Straßenbaulastträger nach Feststellung oder Genehmigung des Plans in den Besitz der für die Straßenbaumaßnahme benötigten Grundstücke einzuweisen, wenn der sofortige Baubeginn geboten ist und sich der Eigentümer oder Besitzer weigert, den Besitz dieser Grundstücke unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen. Es handelt sich bei der vorzeitigen Besitzeinweisung somit um eine gebundene Entscheidung, die verfügt werden muss, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 18f Abs. 1 FStrG vorliegen. Ein Ermessensspielraum besteht nicht. § 18f FStrG enthält jedoch keine Regelung über Befristungen. Die Enteignungsbehörde darf die vorzeitige Besitzeinweisung daher nicht von nicht im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen abhängig machen (hier von einem Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens) und sie nicht zeitlich begrenzen, wenn die Flächen gemäß Planfeststellung auf Dauer benötigt werden (Aust/Jacobs/Pasternak, Die Enteignungsentschädigung, 7. Auflage, Rd.Nr. 113).

2.2 Sicherstellen, dass gesetzliche Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden

Ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, darf auch dann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden (§ 36 Abs. 1 2. Alt., Abs. 2 Nr. 1 VwVfG (MV)). Wie bereits erwähnt, gehören zu den gesetzlichen Voraussetzungen des § 18f FStrG die Dringlichkeit der Inbesitznahme, d. h. das Gebotensein des sofortigen Baubeginns, die erfolglosen Einigungsbemühungen und ein vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss.

2.2.1 Sicherstellung der Vollziehbarkeit

Nach Auffassung der Enteignungsbehörde soll die Befristung der Besitzeinweisung die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses sicherstellen. Die Befristung sei rechtlich geboten, um dem Eigentumsgrundrecht des Betroffenen nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses Geltung zu verschaffen (hier: rechtzeitige Beschaffung von Ersatzland).

Die Vollziehbarkeit des Beschlusses beurteilt sich jedoch allein nach dem Planfeststellungsrecht, im vorliegenden Fall § 5 Abs. 2 VerkPBG (für Bundesfernstraßen mit vordringlichem Bedarf: § 17e Abs. 2 FStrG). Danach hat eine Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Da der Eigentümer keinen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) gestellt hat, war der Planfeststellungsbeschluss vollziehbar. Verhältnismäßigkeitserwägungen, wie die lange Zeit der Verhandlungen oder die mehrjährige Dauer der Inanspruchnahme seit der (letzten) Besitzeinweisung können zu keiner Einschränkung der Vollziehbarkeit führen.

Auch etwaige unterschiedliche Vorstellungen der Beteiligten über Inhalt und Umfang der Planfeststellung, wie die Bereitstellung von Ersatzland, haben keinen Einfluss auf

die Vollziehbarkeit. Sie waren vielmehr bereits Gegenstand einer intensiven Interessenabwägung im Planfeststellungsverfahren und sind vom Besitzeinweisungsverfahren zu trennen (s. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.02.1999 - 5S 2379/98 - Rd.Nr. 8, juris; Aust/Jakobs/Pasternak aaO, Rd.Nr. 113; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28.1.2014 - OVG 1 S 282.13 - Rn. 20).

2.2.2 Sicherstellung des Gebotenseins des sofortigen Baubeginns

Enteignungsbehörde und Landgericht waren außerdem der Meinung, dass die Befristung der Besitzeinweisung auch das Gebotensein des sofortigen Baubeginns sicherstellen soll. Dieses müsse fortlaufend geprüft werden. Die Besitzeinweisung sei nur so lange zulässig, wie das Interesse der Allgemeinheit an dem sofortigen Baubeginn das Interesse des hiervon Betroffenen nachweislich überwiege. Das Gebotensein des sofortigen Baubeginns entfalle, wenn die lange Dauer des Besitzentzugs zu einer schweren und unerträglichen Eigentumsbeeinträchtigung führe.

Die Junktim-Klausel der Eigentumsgarantie in Artikel 14 Abs. 3 S. 2 GG gebiete die Aufhebung oder Befristung der vorzeitigen Besitzeinweisung, wenn dem Eigentümer bereits vor mehreren Jahren Flächen für die Baumaßnahme entzogen wurden, mit der Entziehung der tatsächlichen Sachherrschaft vom Grundeigentum nur noch eine rechtliche Hülle bleibe und vom Vorhabenträger immer noch kein Enteignungsantrag gestellt wurde.

- Gegen eine fortlaufende Prüfung spricht bereits der eindeutige Wortlaut des § 18 f Abs. 1 Satz 1 1. Alt. FStrG. Dieser stellt darauf ab, dass der Beginn und nicht die Fortdauer der Bauarbeiten geboten sind.

Außerdem beruht die Entscheidung über die Notwendigkeit zum sofortigen Baubeginn auf einer Interessenabwägung (zu rechtlichen Zweifeln an einer solchen Abwägung s. Referat 5 der 50. AT, S. 31 f). Danach muss das Interesse der Allgemeinheit das Interesse des Betroffenen überwogen haben. Hierbei sind neben der Verkehrsbedeutung auch wesentliche Nachteile für die Allgemeinheit zu berücksichtigen (wie der bei einer Bauverzögerung eintretende finanzielle, personelle oder technische Mehraufwand und der deutliche Zeitverzug). Auch wenn man das Erfordernis einer fortlaufenden Prüfung unterstellt, müsste wiederum eine entsprechende Interessenabwägung stattfinden. Diesmal stünden der zusätzlichen Belastung für den Betroffenen durch einen andauernden Besitzentzug weitere Nachteile für die Allgemeinheit durch die Unterbrechung bereits begonnener Bauarbeiten gegenüber (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.01.2008 - 20B 1789/07 - Rd.Nr. 21ff, 28f, juris; Marschall, Bundesfernstraßengesetz, 6. Auflage, § 18f Rd.Nr. 9ff; Aust/Jakobs/Pasternak aaO, Rd.Nr. 113).

Die Enteignungsbehörde ist auch nicht befugt, den Beschluss auf vorzeitige Besitzeinweisung jederzeit aufzuheben. Nach § 18f Abs. 6 Satz 1 FStrG ist die vorzeitige Besitzeinweisung nur aufzuheben, wenn der Planfeststellungsbeschluss aufgehoben wird. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor.

- Schließlich ist die Einleitung eines Enteignungsverfahrens keine Verfahrensvoraussetzung für eine Besitzeinweisung nach § 18f FStrG. § 18f FStrG enthält daher auch keine Verpflichtung zur Stellung eines Enteignungsantrages. Das Unterlassen eines Enteignungsantrages kann daher auch nicht zu einer Aufhebung der vorzeitigen Besitzeinweisung führen (Marschall aaO § 18f Rd.Nr. 14).

Eine Aufhebung bzw. zeitliche Befristung ist daher auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geboten (OVG Berlin-Brandenburg aaO, Rd.Nr. 18).

- Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Artikel 39 Abs. 5 Satz 2 BayEG und § 37 Abs. 5 Satz 2 ThürEG. Nach diesen Vorschriften ist die Besitzeinweisung aufzuheben, wenn der Vorhabenträger trotz eines Verlangens des Eigentümers oder eines unmittelbaren Besitzers binnen angemessener Frist, jedoch spätestens nach 6 Monaten keinen Enteignungsantrag stellt. Die Frist für die Stellung des Enteignungsantrages beginnt mit dem Eingang des Verlangens des Eigentümers / unmittelbaren Besitzers beim Träger des Vorhabens zu laufen (vgl. Molodowsky/Bernstorff, Enteignungsrecht in Bayern, 48. Aktualisierung, Art. 39, Rd.Nr. 10.1).

Es handelt sich hierbei jedoch um landesgesetzliche Vorschriften, die auf § 18f FStrG, eine spezielle fernstraßenrechtliche Regelung, keine Anwendung finden. Sie sind auch nicht Ausdruck eines zwingenden verfassungsrechtlichen Gebots des Artikel 14 GG, das eine Übertragung auf § 18f FStrG und damit eine Aufhebung bzw. Befristung von Besitzeinweisungen zulässt (s. o.; vgl. Molodowsky/Bernstorff, aaO, Art. 39, Rd.Nr. 2.2).

2.3 Ungeklärte Entschädigungsfragen

Gegen eine Befristung der Besitzeinweisung spricht auch, dass Entschädigungsfragen, wie die Bereitstellung von Ersatzland Gegenstand des Enteignungs- und nicht des Besitzeinweisungsverfahrens sind.

Wie bereits ausgeführt, setzt § 18f FStrG die Weigerung des Eigentümers oder Besitzers voraus, den Besitz unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen. Anders als nach § 116 BauGB muss für eine Besitzeinweisung nach § 18f FStrG kein Enteignungsverfahren eingeleitet sein, und damit auch kein Entschädigungsangebot oder ein Angebot für Ersatzland abgegeben werden. Entschädigungsforderungen, wie die Bereitstellung von Ersatzland können daher nicht der vorzeitigen Besitzeinweisung entgegengehalten werden. Da die Berechnung der Entschädigung oder auch die Bereitstellung von Ersatzland eingehende und intensive Prüfungen und Ermittlungen erfordert, stünden Verhandlungen über die Entschädigung auch in Widerspruch zur Dringlichkeit und damit zur beschleunigten Verwirklichung der Baumaßnahme. Die Voraussetzungen für eine vorzeitige Besitzeinweisung nach § 18f FStrG sind abschließend. Die Befristung der vorzeitigen Besitzeinweisung kann daher nicht darauf gestützt werden, dass es an einer Einigung über Ersatzland fehlt (OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17.04.2002 - 1U (BauL) 4/00 - Rd.Nr. 33ff, juris; Kodal, Stra-

Benrecht, 7. Auflage, Kapitel 39, Rd.Nr. 36; Aust/Jacobs/Pasternak aaO, Rd.Nr. 113; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11.02.1999 - 5S 2379/98 - Rd.Nr. 7f, juris).

3. Antrag auf Einleitung der Enteignung innerhalb angemessener Frist

Aus der Vorläufigkeit der Besitzeinweisung, die eine Bauausführung bereits vor dem Eigentumsübergang ermöglicht, und aus Gründen des Rechtsschutzes wird man aber von einer Verpflichtung des Vorhabenträgers ausgehen müssen, innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlass des Besitzeinweisungsbeschluss eine gütliche Einigung herbeizuführen oder die Einleitung eines Enteignungsverfahrens zu beantragen (Marschall aaO § 18f, Rd.Nr. 14; Kodal aaO, Kap. 39, Rd.Nr. 38).

Sollte es zu keiner Einigung über die Eigentumsübertragung kommen, ist der Vorhabenträger gehalten, binnen angemessener Frist einen Enteignungsantrag zu stellen. Eine Enteignung setzt aber voraus, dass der Betroffene sich weigert, das Eigentum am benötigten Grundstück einvernehmlich zu übertragen oder eine Enteignung fordert und somit die Einigungsbemühungen endgültig gescheitert sind. Vorher sind u. U. langwierige Entschädigungsverhandlungen und die Einholung von Gutachten erforderlich. Es wäre daher mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar, vor dem Scheitern der Verhandlungen das Enteignungsverfahren einzuleiten (s. Marschall aaO, § 19, Rd.Nr. 13).

Fazit:

Da es an einer Rechtsgrundlage für eine Befristung fehlt und eine Befristung auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geboten ist, kann eine vorzeitige Besitzeinweisung nach § 18f FStrG nur auf entsprechenden Antrag des Vorhabenträgers befristet werden.

Referat 3

Niedrigzinsphase und Entschädigungsrichtlinie Landwirtschaft

Dieter Wilbat, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

1. Stand der LandR-Novellierung

Bevor ich zum Hauptthema dieses Vortrages, dem Zinsproblem, komme, möchte ich kurz den aktuellen Stand der LandR-Novellierung darstellen. Der Entwurf der LandR wurde den beteiligten Ressorts BMF, BMVI, BMEL und BMUB vorgestellt und in einer ersten Diskussionsrunde erörtert. Er wurde anschließend den Verbänden der Landwirtschaft (z.B. DBV und AbL) und der Sachverständigen (HLBS und SVK) zugesandt. Diese haben bis zum 19. Juni Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Entwurf weist einen Zinsansatz von 2,2 % aus. Die vorgesehenen Entschädigungsregelungen sowie der ausgewiesene Zinssatz in Höhe von 2,2 % werden nach Eingang der Verbandsstimmungen in weiteren Abstimmungen mit den Ressorts erörtert und abschließend festgelegt.

2. Orientierung des LandR-Zins am Kapitalmarkt

Die Entwicklung des Kapitalmarktzinses nach der Finanzkrise ab 2007 ist der Auslöser für die geschwundene Akzeptanz des über Jahrzehnte angewandten Zinssatzes von 4 %. Er wurde zum Vorteil der Entschädigten auch in den Phasen verwendet, in denen der Kapitalmarktzins erheblich darüber lag.

Siehe Anlage 1 – Grafik: Beziehung zwischen LandR-Zins und Höhe der Umlaufrenditen Börsennotierter Wertpapiere im Zeitablauf.

Der Ansatz zur Orientierung des Zinssatzes zur Berechnung der Entschädigung am Kapitalmarktzins resultiert aus einigen Hinweisen aus der Rechtsprechung. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Betroffene die Entschädigung für den Substanzverlust anlegt. Der Zins, als Nutzen aus der Geldanlage, tritt an die Stelle des bisher auf der Entzugsfläche erzielten Erwerbsbeitrages und wird daher bei der Ermittlung der Entschädigung für den Erwerbsverlust gegengerechnet. Ebenso wird bei der Berechnung von Entschädigungen mit künftigen jährlichen Schadensbeträgen (Erwerbsverlust, An-, Durchschneidungs- und Umwegentschädigungen) von einer zwischenzeitlichen Geldanlage ausgegangen. Die Jahresbeträge werden auf den Stichtag abgezinst. Eine ausführliche Darstellung und Diskussion dazu ist dem Vortrag von Frau Blänker bei der 48. Arbeitstagung 2012 in Fulda zu entnehmen.

3. Weitere mögliche Orientierungsgrößen zur Bemessung des LandR-Zins

Der niedrige Kapitalmarktzins hat allgemein zur Frage der sinnvollen Geldverwendung geführt. So stellt sich auch für die Ableitung des künftigen LandR-Zinssatzes die Frage, ob die bisher überwiegend diskutierte Orientierung am Zins einer Anlage am Kapitalmarkt weiterhin die einzige sachgerechte Möglichkeit ist.

Der Entzug landwirtschaftlicher Flächen ist ein Eingriff in einen landwirtschaftlichen Betrieb. Es ist typische und ständige Aufgabe des Betriebsinhabers als Unternehmer, bei Veränderungen der Betriebs- und Rahmenbedingungen (z.B. auslaufende Pachtverträge, rechtliche Vorgaben, Marktpreise, technischer Fortschritt) mögliche Anpassungen vorzunehmen, um das Betriebsergebnis zu optimieren. Diese Gegebenheit wird auch bei der Ermittlung von Entschädigungen im Rahmen der rechtlich vorgegebenen Schadensminderungspflicht berücksichtigt. Wir gehen also vom Leitbild des wirtschaftlich vernünftig denkenden Betriebsinhabers aus.

Demnach erfolgt auch die Entscheidung zur betrieblichen Verwendung der Entschädigung nach diesem Leitbild. Dabei hat der Betriebsinhaber grundsätzlich folgende Möglichkeiten mit entsprechenden Referenzzinsen:

1. Anlage am Kapitalmarkt – Kapitalmarktzins
2. Investition in den Betrieb – Eigenkapitalrendite
3. Investition in den Betrieb mit Einsparung einer Kreditaufnahme – Kreditzins

Die Auswahlentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten nach dem Kriterium Wirtschaftlichkeit.

Zu 1 - Kapitalmarktzins

Die Anlage am Kapitalmarkt zum Kapitalmarktzins ist Hauptgegenstand der bisherigen Diskussion. Als Bezugsgröße für den LandR-Zins ist dann das fünfjährige Mittel der Umlaufrenditen inländischer Börsennotierter Bundeswertpapiere mit mittlerer Restlaufzeit von über 15 bis 30 Jahren vorgesehen. Die entsprechenden Basisdaten werden von der Deutschen Bundesbank regelmäßig veröffentlicht.

Zu 2 - Eigenkapitalrendite

Hier wird davon ausgegangen, dass die Entschädigung unmittelbar im Betrieb verwendet und dabei für Investitionen (z.B. Grundstückserwerb, Gebäude, Maschinen, Anlagen) oder zum Kauf sonstiger Produktionsmittel eingesetzt wird. Die Verzinsung erfolgt entsprechend der Eigenkapitalrendite als Maßstab für die Verzinsung des im Unternehmen eingesetzten Eigenkapitals. Sie wird berechnet als Verhältnis des Gewinns, abzgl. Lohnansatz für die Familienarbeitskräfte, zum Eigenkapital des Betriebes. Angaben zur Höhe der Rendite können den Statistiken zum Testbetriebsnetz des BMEL entnommen werden.

Zu 3 – Kreditzins

Hier ist zunächst wie unter 2. davon ausgegangen, dass die Entschädigung im Betrieb eingesetzt wird. Sie ersetzt hier aber einen ansonsten erforderlichen Kredit oder ermöglicht die vorzeitige Beendigung eines bestehenden Kredites. Allgemeine Statistiken zur Höhe des Kreditzinses landwirtschaftlicher Betriebe liegen nicht vor. Es ist aber grundsätzlich davon auszugehen, dass der Kreditzins aufgrund der Gewinnmarge des Kreditgebers erkennbar über dem Anlagezins liegt. Angaben zur Höhe der betrieblichen Kreditzinsen können ebenfalls den Statistiken zum Testbetriebsnetz des BMEL entnommen werden.

4. Zinsangaben nach Auswertung des Testbetriebsnetzes

Die Statistik zum Testbetriebsnetz des BMEL wertet die Buchführungsergebnisse einer repräsentativen Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe jeweils nach Wirtschaftsjahren aus. Die Ergebnisse werden in unterschiedlichen Gruppierungen, z.B. nach Bundesländern und Spezialisierungsrichtung gegliedert, ausgewiesen. Im Ergebnis benötigen wir einen einheitlichen, bundesweit geltenden LandR-Zins. Daher sind hier insbesondere die bundesweiten Statistikergebnisse von Interesse.

Die Ergebnisse werden getrennt nach Nebenerwerbs- und Haupterwerbsbetrieben dargestellt, die nach Jahresumsatz (mehr oder weniger als 50 T€) und Zahl der Arbeitskräfte (mehr oder weniger als eine Arbeitskraft) unterschieden werden. Daneben werden nur für die neuen Länder Ergebnisse für Betriebe der Rechtsform juristische Person ausgewiesen. Gemäß Agrarstrukturerhebung 2013 bewirtschaften die Haupterwerbsbetriebe rd. 2/3 und die Nebenerwerbsbetriebe und juristischen Personen jeweils rd. 1/6 der landwirtschaftlichen Fläche Deutschlands. Entsprechend ist die Wahrscheinlichkeit der Betroffenheit von Infrastrukturmaßnahmen und erfolgt somit die notwendige Wichtung der Teilergebnisse.

Die Ergebnisse der Auswertung sind in Anlage 2 – Tabelle: Ausgewählte Kennzahlen landwirtschaftlicher Betriebe nach der Statistik zum Testbetriebsnetz des BMEL - zusammengestellt

5. Ergebnis Orientierungsgrößen des LandR-Zinssatzes

Insgesamt ergeben sich die in Anlage 3 – Tabelle: Mögliche Orientierungsgrößen zur Bestimmung des LandR-Zinses - dargestellten Zinsergebnisse zur Orientierung des LandR-Zinses.

Die Diskussion um die maßgebliche Orientierungsgröße des LandR-Zinses ist noch nicht abgeschlossen. Die Entscheidung wird unter Würdigung der Verbandsstellungen im Rahmen der Abstimmung mit den beteiligten Bundesressorts erfolgen. Ziel ist die Bestimmung eines einheitlichen LandR-Zinssatzes, der in regelmäßigen Abständen überprüft und ggfls. angepasst wird.

6. Übergangsweise Anpassung des LandR-Zinssatzes

Der in den LandR vorgesehene Zinssatz in Höhe von 4 Prozent steht bereits seit längerer Zeit in der Kritik. In der Praxis hat dies zu erheblichen Problemen beim Grunderwerb geführt. Teilweise können Fälle nicht abschließend bearbeitet werden oder es werden alternative Zinssätze verwendet. Ziel ist aber die einheitliche Anwendung der Richtlinien.

Alle bisherigen Überlegungen zur künftigen Höhe des Zinssatzes lassen eindeutig die Notwendigkeit einer wesentlichen Absenkung erkennen. Der mit den beteiligten Ressorts erörterte und den Verbänden zur Stellungnahme übersandte Entwurf hat inzwischen eine weitere Verbreitung gefunden. Er sieht einen Zinssatz in Höhe von 2,2 Prozent vor. Die kurzfristige Einführung der neuen LandR ist nicht zu erwarten.

Daher soll das Zinsproblem im Rahmen einer sachgerechten und einheitlichen Zwischenlösung entschärft werden. Bis zur Einführung der novellierten LandR soll übergangsweise der Zinssatz von 2,2 Prozent wie folgt bei der Berechnung von Entschädigungen nach den LandR 78 angewandt werden.

- An- und Durchschneidungs- und Umwegentschädigung (Nr. 3 LandR 78)
 - Anwendung des neuen Zinssatzes nur soweit die Wirtschafterschwernisse unter Nutzung der neueren Datengrundlagen in den EDV-Programmen des HLBS (Deformations-Tax, Mehrwege-Tax) ermittelt werden.
 - Keine Anwendung bei Verwendung der Ansätze in den Anlagen 2 und 3 der LandR 78. Die Daten sind stark veraltet und führen zu unververtretbaren Ergebnissen, wenn die jährlichen Wirtschafterschwernisse hier in Anwendung des neuen Zinssatzes nunmehr mit dem Vervielfacher 45 statt 25 auf ewig kapitalisiert würden.

- Berechnung des Erwerbsverlustes von Eigentümer und Pächter (Nrn. 4 und 5 LandR 78)
 - Die Werte der Tabelle nach Nr. 5.3.2 der LandR 78 werden auf den Zinssatz von 2,2 Prozent angepasst.

- Ermittlung des Wertes des Pachtrechts nach (Nr. 5.2 LandR 78)

7. Keine Übergangslösung bei den sonstigen Richtlinien und Hinweisen:

a) WaldR 2000

Die Waldwertermittlungsrichtlinien des Bundes verwenden bei der Ermittlung der Nebenentschädigungen ebenfalls einen Zinssatz in Höhe von 4 Prozent. Die WaldR werden derzeit im Rahmen einer Bund-Länder Arbeitsgruppe überarbeitet. Die AG hat vereinbart, sich prinzipiell am Zinssatz der LandR zu orientieren. Die übergangsweise Anwendung des Zinssatzes in Höhe von 2,2 Prozent muss aber zunächst in der AG abgestimmt werden. Daher ist derzeit keine Veränderung des WaldR-Zinssatzes vorgesehen.

b) JagdH 01

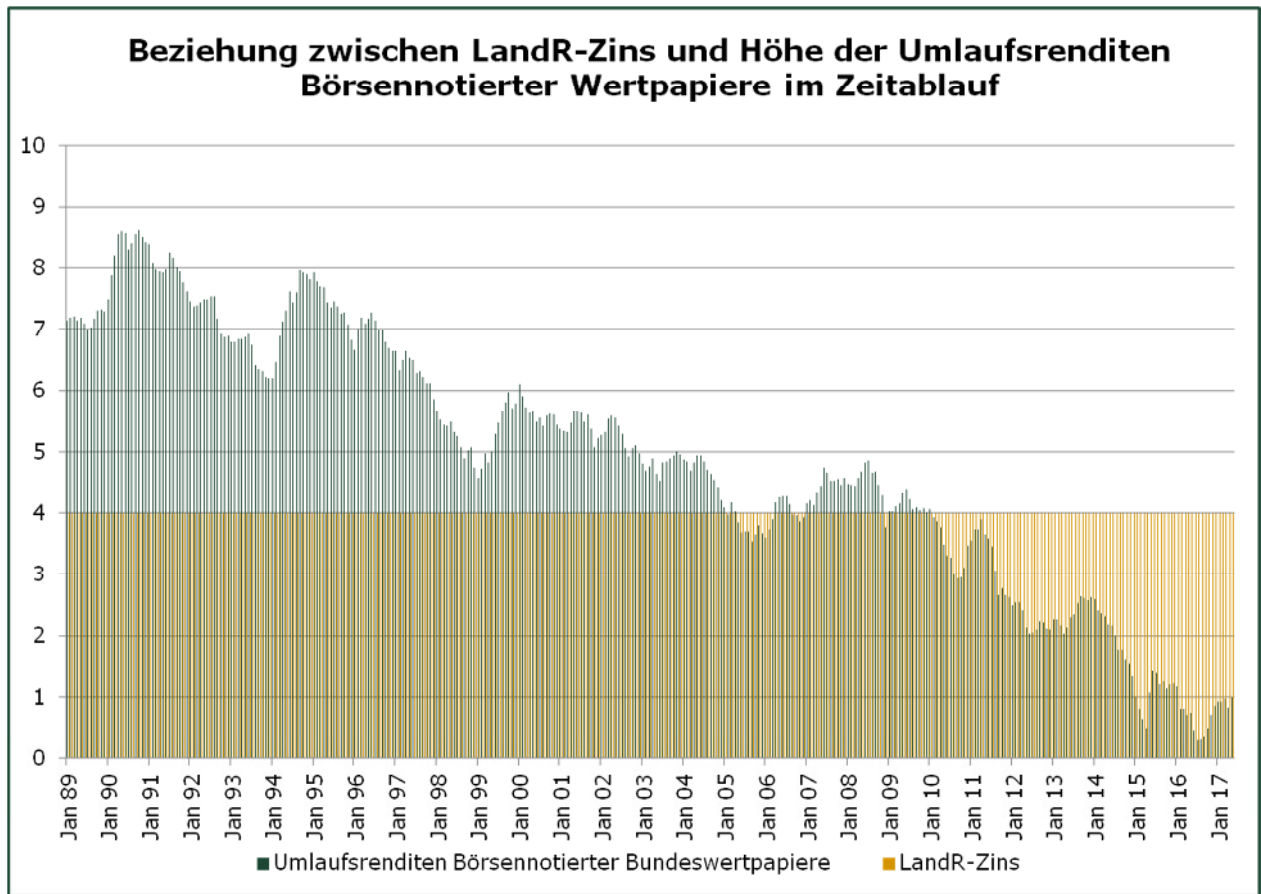
Die „Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken“ ermitteln die Wertminderung des Jagdausübungsrechts in der Hand der betroffenen Jagdgenossenschaft. Sie wird berechnet durch langfristige oder dauerhafte Kapitalisierung der durch den Eingriff bewirkten Jagdpachtminderung bei einem Zinssatz von 4 Prozent. Die Höhe einer Wertminderung kann nicht von Schwankungen des Kapitalmarktzinses abhängen. Daher ist derzeit keine Veränderung des Zinssatzes vorgesehen.

c) ZierH 2000

Die „Hinweise zur Wertermittlung von Ziergehölzen als Bestandteile von Grundstücken (Schutz- und Gestaltungsgrün)“ dienen der Ermittlung des Wertbeitrags der Gehölze zum Grundstückswert. Dieser Beitrag kann aber nicht unmittelbar von der Veränderung des Kapitalmarktzinses abhängen. Eine Anpassung des Zinssatzes ist daher nicht vorgesehen. Rechnerisch würde der Gehölzwert bei Anwendung der ZierH mit sinkenden Zinsen steigen,

da die ZierH abzinsen. Bei einer Anwendung der Methode Koch wäre es umgekehrt, da bei der Berechnung aufgezinst wird.

Anlage 1



Anlage 2

Ausgewählte Kennzahlen landwirtschaftlicher Betriebe nach der Statistik zum Testbetriebsnetz des BMEL

Mittelwerte über die 5 Wirtschaftsjahre 2011/12 bis 2015/16

| Kennzahl / Kategorie | Einheit | Betriebsgruppe | | |
|---------------------------------------|---------|------------------------|-------------|----------------------|
| | | Klein- und Nebenerwerb | Haupterwerb | Juristische Personen |
| Fremdkapital | % | 11 | 23 | 42 |
| Verbindlichkeiten | € | 38.508 | 172.408 | 2.121.170 |
| Zins für Verbindlichkeiten | % | 3,2 | 3,2 | 3,4 |
| Eigenkapitalrentabilität | % | -3,6 | 1,5 | 6,5 |
| Anteil an der landwirtschaftl. Fläche | % | 16,6 | 65,9 | 17,5 |

| Mögliche Orientierungsgrößen zur Bestimmung des LandR-Zinses | | |
|---|---|----------------|
| - Mittelwerte der letzten 5 Jahre - | | |
| Variante | | Prozent |
| 1. | Anlagezins (Bundeswertpapiere) | 1,6 |
| 2. | Zins für Verbindlichkeiten (Lawi Betriebe Testbetriebsnetz) | 3,3 |
| 3. | Eigenkapitalrendite (Lawi Betriebe Testbetriebsnetz) | 1,5 |
| 4. | Kreditzins (theoretisch, Wert zu 1. + 0,75% Marge Kreditgeber) | 2,3 |
| 5. | Zins für Finanzanlagen (Lawi Betriebe Testbetriebsnetz) | 2,6 |

Referat 4

Entwicklung der neuen Liegenschafts- aus den bisherigen Abgaberichtlinien des BMVI

Karsten Maas, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

1. Veranlassung

a) Änderungen in der BHO

In der alten VV zu § 64 BHO war geregelt, dass Bundeseigene Grundstücke, die nicht oder für Dauer nicht mehr für Verwaltungszwecke des Bundes oder im Rahmen des Gemeingebrauchs im Aufgabenbereich des Bundes benutzt werden, sind dem Allgemeinen Grundvermögen zuzuführen sind. Dies gilt regelmäßig auch für bundeseigene Grundstücke, die nicht innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Jahren für Verwaltungszwecke wieder benötigt werden. Die verwaltenden Dienststellen hatten solche Grundstücke den Bundesvermögensämtern ohne Wertausgleich zu übergeben. Am 31. Dezember 2004 sind die Aufgaben der Bundesvermögensämter, der Bundesforstämter und der Bundesvermögensabteilungen der Oberfinanzdirektionen auf die BImA übertragen worden. 2016 ist die VV zu § 64 BHO an diese Rechtslage angepasst worden. Da das sich aus dem BImA-Gesetz ergebende Zuführungsgebot sowie das Verhältnis der BImA zu den Ressorts nicht Gegenstand des § 64 BHO sind, wurde im Gegensatz zur bisherigen Fassung der VV auf Regelungen zwischen der BImA und den Ressorts verzichtet. Die VV zu § 64 BHO seien dafür nicht der geeignete Regelungsort. Die Neufassung enthält somit nur Punkte, die unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des § 64 BHO regelungsbedürftig sind.

b) Zusammenführung und Überarbeitung der Rundschreiben betreffend die „Abgaberichtlinien“.

Gegenwärtig müssen die Inhalte der Abgaberichtlinien aus zahlreichen Rundschreiben zusammengesucht werden, die zum größten Teil wegen Zeitablaufs bereits ihre formelle Gültigkeit verloren haben. Es handelt sich um die Rundschreiben vom

- 17.03.1980 – Bekanntgabe überarbeiteter Abgaberichtlinien
- 19.01.1987 – Nähere Bestimmungen zur Feststellung der Entbehrlichkeit
- 19.01.1987 – Entbehrlichkeit infolge Aufgabe von Straßenplanungen
- 19.09.1997 – Schwellenwerte für die unmittelbare Veräußerung
- 27.04.1998 – Unmittelbare Veräußerung von AM/SM durch die SBV
- 08.08.2008 – Zusammenarbeit mit der BImA

c) Sukzessive Integration weiterer Liegenschaftsregelungen zur Reduzierung von ARS/RS in diesem Kontext

Die ursprünglich vorgesehene 3. AVV für den Bereich des Grunderwerbs und der Liegenschaftsverwaltung bzw. Schaffung eines umfassenden Richtlinienwerks für diese Aufgaben

ist vor dem Hintergrund zu geringer Personalressourcen auf die Überarbeitung der Abgaberrichtlinien sowie Bündelung vorhandener Einzelregelungen im Bereich der Liegenschaftsverwaltung reduziert worden. Ziel ist eine zügige Einführung der bereits abschließend bearbeiteten Teile. Themenbereiche, die insofern noch nicht entscheidungsreif sind, können später im Rahmen eines kontinuierlichen Bearbeitungs- oder Fortschreibungsprozesses schrittweise abgestimmt und in das Regelwerk implementiert werden.

2. Wesentliche Änderungen

a) Zuführung an die BlmA ersetzt bisherige Abgabe

Die Rechtsgrundlage für die Abgabe von Grundstücken innerhalb der Bundesverwaltung findet sich in § 61 BHO. In der entsprechenden Verwaltungsvorschrift sind Schwellenwerte bzgl. eines etwa vorzunehmenden Wertausgleichs geregelt. Diese Bestimmungen finden jedoch insofern keine Anwendung, als sie dem BlmAG widersprechen. Entbehrliche Grundstücke sind somit auch dann der BlmA zuzuführen, wenn eine Verwendungsmöglichkeit in einem anderen Dienstzweig des BMVI oder in einem anderen Geschäftsbereich der Bundesverwaltung besteht. Der Bedarf wird in diesen Fällen durch einen käuflichen Erwerb von der BlmA gedeckt. Anders verhält es sich bei der Abgabe nicht entbehrlicher Grundstücke. Eine Abwicklung über die BlmA könnte sich diesbezüglich unter Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten anbieten, ist jedoch nicht obligatorisch vorzusehen. In diesem Punkt ist noch eine Abstimmung mit der BlmA erforderlich.

b) Veräußerung entbehrlicher Grundstücke durch die SBV

Auch die gegenwärtig noch unter bestimmten zeitlichen Voraussetzungen vorgesehene unmittelbare Veräußerung entbehrlicher Grundstücke durch die SBV entfällt künftig. Eine Entbehrlichkeit in diesem Sinne besteht jedoch nicht, wenn Grundstücke zur Erfüllung von Straßenbaulastaufgaben (z. B. landschaftspflegerische Maßnahmen, Nutzung als Tausch- oder Ersatzland) veräußert oder in ein Flurbereinigungsverfahren eingebracht werden sollen. In diesen Fällen bleibt es bei der Veräußerung durch die SBV unter der Kategorie Veräußerung von Grundstücken der Bundesfernstraßenverwaltung zur Erfüllung von Straßenbaulastaufgaben des Bundes.

c) Zuführung des Besitzes an die BlmA

Siehe Folie (kann bei Bedarf angefordert werden)

d) Vorzeitiger Grunderwerb

In der 98. Leiterbesprechung am 4. Juli 2016 in München hat das BMVI zugesagt, u. a. die Regelungen zum vorzeitigen Grunderwerb auf mögliche Beschleunigungsmöglichkeiten überprüfen zu lassen. Der vorzeitige Grunderwerb kann nämlich dazu dienen, Verzögerungen im Planfeststellungsverfahren und damit auch in der Projektrealisierung zu vermeiden.

Insbesondere große Baumaßnahmen machen es erforderlich, sehr frühzeitig mit dem Grunderwerb zu beginnen. So müssen z. B. in bestimmten Fällen Artenschutzmaßnahmen

men regelmäßig mehrere Jahre vor Baubeginn umgesetzt werden, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffs verlässlich funktionsfähig sind. Landwirtschaftlichen Betrieben, die durch die Baumaßnahme in ihrer Existenz bedroht sind, muss Ersatzland zur Verfügung gestellt werden. Dies erfordert einen langen zeitlichen Vorlauf. Auswertungen aus Niedersachsen haben gezeigt, dass ein Planfeststellungsverfahren ohne einen entsprechenden Ersatzlandpool durchschnittlich 8 Monate und in einzelnen Fällen bis zu 18 Monate länger dauert.

Da für den Aus- und Neubau wegen der Fokussierung auf Erhaltungsmaßnahmen lediglich begrenzte Mittel zur Verfügung stehen und somit nur im Falle einer positiven Nutzen-Kosten-Relation eine Realisierungschance besteht, sind Verkürzungen der Planungsverfahren mit einem erheblichen volkswirtschaftlichen Nutzen verbunden.

Aus den genannten Gründen ist vorgesehen, die im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/1992 vom 28. Januar 1992 festgelegten zeitlichen Komponenten (Genehmigung des Vorentwurfs durch BMVI; Baubeginn innerhalb der nächsten 3 Jahre) vorzuverlagern und durch Schwellenwerte sowie Dokumentationspflichten zu ergänzen. Schwellenwerte und Dokumentationspflichten kommen allerdings nur dann zum Tragen, wenn der Gesehenvermerk durch das BMVI noch nicht erteilt worden ist. Die Differenzierung nach bebauten und unbebauten Grundstücken bei den Schwellenwerten erfolgt vor dem Hintergrund, dass das Verwertungsrisiko entbehrlcher Flächen geringer eingeschätzt werden, wenn diese nicht bebaut sind.

Soweit für die Verwirklichung vorgezogener naturschutzrechtlicher Maßnahmen Grunderwerb zu tätigen ist, umfasst eine Zustimmung des BMVI zu diesen Maßnahmen auch die Genehmigung des vorzeitigen Grunderwerbs. Insoweit bleibt die Regelung des ARS Nr. 11/2010 erhalten.

Dieser Regelungsentwurf steht im Einklang mit den Empfehlungen des Innovationsforums Planungsbeschleunigung, den Zeitpunkt für den vorzeitigen Grunderwerb für Kompensationsmaßnahmen auf der Grundlage klarer Regelungen auf den Zeitpunkt der Linienbestimmung bzw. Variantenentscheidung vorzuverlegen. Bzgl. der für die Baumaßnahme benötigten Grundstücke empfiehlt das Gremium, mit dem Grunderwerb zu beginnen, wenn eine hinreichend verfestigte Planung vorliegt (siehe Ziffer II. 2.7 des Abschlussberichts).

Derzeit findet übrigens die 100. LBS in statt. Den vom Ausschuss entwickelten Vorschlag habe ich dem Vertreter des BMVI vorsorglich mit auf den Weg gegeben.

e) Insichgeschäft

Hier sollen die Regelung des Rundschreibens vom 27.03.2003, welches formal nicht mehr gültig ist, in die Richtlinien implementiert werden. Es gilt ja der Grundsatz, dass Grundstückskaufverträge zwischen Bund und Land gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen dem BMVI zu berichten sind, damit der Bund gegebenenfalls seine Interessen gesondert vertreten kann. Aus Gründen der Verwaltungsvereinbarung verzichtet das BMVI in den Fällen auf einen Bericht, in denen bei Kaufverträgen zwischen Bund (Bundesstraßenverwaltung) und Ländern über Grundstücke die Gesamtentschädigung 50.000 € nicht übersteigt. Den vorzulegenden

Verträgen mit einem Wert von mehr als 50.000 € ist möglichst ein Wertgutachten der BImA oder deren Stellungnahme zu einem von dritter Seite gefertigten Gutachten beizufügen.

f) Sonderregelung zur Veräußerung von Autobahn- und Straßenmeistereien

Im Hinblick auf die gegenwärtig geltenden Haushaltsvermerke, wonach Einnahmen aus der Veräußerung von Autobahn- und Straßenmeistereien, die entbehrlich sind, den Ausgaben zufließen, bleibt es in Abstimmung mit der BImA vorläufig bei der Sonderregelung, wonach diese Liegenschaften durch die Bundesfernstraßenverwaltung veräußert werden (RS vom 27.04.1998).

g) TKG

Am Ende des Richtlinienentwurfes findet sich neu ein Platzhalter zum Themenkomplex Telekommunikationsgesetz, welcher sich auf dessen § 77i Abs. 7 bezieht. Im Rahmen von Bauarbeiten an Bundesfernstraßen, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist nach dieser Bestimmung sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Nach der Herstellung dieser digitalen Infrastrukturen durch die Straßenbauverwaltungen der Länder könnte aus hiesiger Sicht deren Verwaltung und Verwertung nach bundeseinheitlichen Maßstäben durch die BImA sachgerecht sein. Die Möglichkeiten einer derartigen Kooperation sind im Einzelnen noch mit der BImA abzustimmen. Sie sollten sich nach hiesiger Einschätzung weniger an der sachenrechtlichen Einordnung der von der SBV geschaffenen Leitungsinfrastruktur orientieren, sondern Zweckmäßigkeitserwägungen folgen, wie z. B. die Frage, ob es zum Kerngeschäft der Straßenbauverwaltungen bzw. der Infrastrukturgesellschaft gehört, wettbewerbliche Verfahren zur Auswahl interessierter TK-Unternehmen durchzuführen.

3. Stand des Verfahrens

Der Richtlinienentwurf ist in Teilbereichen abschließend formuliert. Zu manchen Passagen stehen noch hausinterne Abstimmungen sowie Abstimmungen mit der BImA auf Arbeitsebene aus. Diese sollen nach Möglichkeit bis zum 3. Quartal 2017 abgeschlossen werden. Im 4. Quartal ist die offizielle Übersendung an Länder und BImA verbunden mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vorgesehen. Im 1. Quartal 2018 könnte dann Bekanntgabe und Einführung folgen. Textteile, zu denen die in diesem Zeitrahmen nicht das erforderliche Einvernehmen bewirkt werden kann - dies könnte z. B. der TKG-Komplex sein, sollen die Bekanntgabe nicht verzögern; sie sind vielmehr auszuklammern und zu gegebener Zeit als Ergänzung nachzuliefern.

Referat 5

Entschädigung von Gewerbebetrieben bei vorübergehenden Inanspruchnahmen

Jan Kaminski, Landesbetrieb für Mobilität Rheinland-Pfalz

Die vorübergehende Inanspruchnahme ist ein ständiger Begleiter bei Straßenbaumaßnahmen. Sei es, dass ein Arbeitsstreifen neben der Straße benötigt wird um Bautätigkeiten ausführen zu können, sei es, dass der Verkehr vorübergehend über fremde Eigentumsflächen geführt werden muss.

Auch die vorübergehende Benutzung fremden Eigentums zieht eine Pflicht zur Entschädigung nach sich. Im Folgenden soll daher betrachtet werden, welche Entschädigungspositionen bei einer vorübergehenden Inanspruchnahme in Frage kommen.

Die vorübergehende Inanspruchnahme ist zwar keine Enteignung, da es an einem dauerhaften Eigentumsentzug fehlt, jedoch findet sie ihre Grundlage in den jeweiligen Enteignungsgesetzen der Länder bzw. dem BauGB.

So heißt es in § 3 Abs. 1 LEnteigG Rheinland –Pfalz

„Durch Enteignung können

- 1. das Eigentum an Grundstücken entzogen oder belastet werden,*
- 2. andere Rechte an Grundstücken entzogen oder belastet werden,...“*

Der Besitz ist ein solches „anderes Recht am Grundstück“, das dauerhaft aber eben auch zeitlich befristet entzogen werden kann.

Die Grundlage für die Entschädigung findet sich ebenfalls in den jeweiligen Enteignungsgesetzen. Zu entschädigen sind jeweils der eigentliche Rechtsverlust und weitere dadurch verursachte Vermögensnachteile.

Im Folgenden sollen vier Aspekte der vorübergehenden Inanspruchnahme betrachtet werden:

1. Die Fläche eines Gewerbebetriebs wird in Anspruch genommen ohne dass es Auswirkungen auf den Betrieb hat und
2. Die Fläche wird in Anspruch genommen und diese Inanspruchnahme führt zu Störungen im Betriebsablauf
3. Vorübergehende Inanspruchnahme von Pachtflächen.
4. Besonderheiten bei der Rückgabe

Zu 1.) ohne Auswirkungen



Ein Grundstückstreifen entlang der Grundstücksgrenze wird als Arbeitsstreifen benötigt, ohne dass es zu Auswirkungen auf die Nutzung des restlichen Grundstücks kommt.

Es ist unerheblich, ob der konkrete Nutzungsentzug für den Eigentümer spürbar ist. Merkmal des Eigentumsrechts ist gemäß § 903 Satz 1 BGB „mit der Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“ zu können.

Jede vorübergehende Inanspruchnahme löst daher einen Entschädigungsanspruch aus. Die Intensität der Beeinträchtigung ist auf der Rechtsfolgenseite bei der Höhe der Entschädigung zu betrachten, die sich gegebenenfalls sogar in einem symbolischen Euro ausdrücken kann.

Fraglich ist, nach welchem Modell die Entschädigungshöhe zu ermitteln ist.

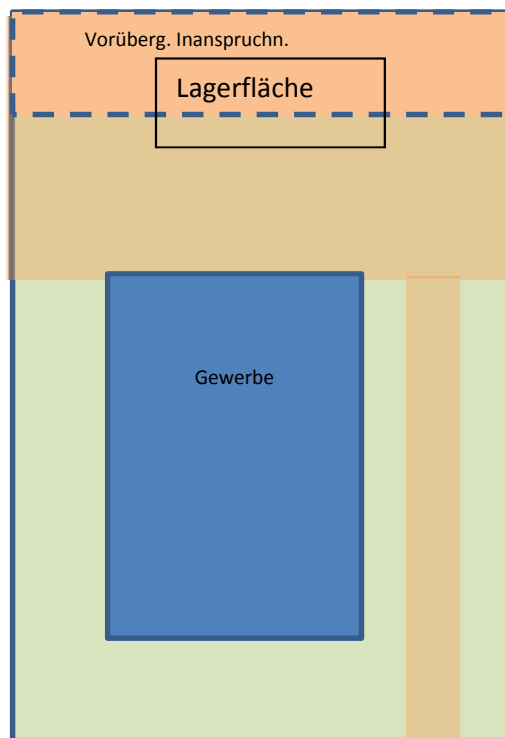
Insbesondere bei landwirtschaftlichen Grundstücken ist das Äquivalent für die Benutzung eines Grundstücks die Pacht. Daher ist es naheliegend gegebenenfalls durch einen Sachverständigen eine angemessene Pacht für die benötigte Fläche ermitteln zu lassen.

Schwieriger gestaltet es sich bei Objekten, für die eher selten Pachtdateen zur Verfügung stehen wie bei Wohngrundstücken oder auch Gewerbe- oder Industrieimmobilien. Einen möglichen Anhaltspunkt für die Entschädigungshöhe kann hier der Erbbauzins bieten. Der Erbbauzins ist ein Entgelt für die Bestellung des Erbbaurechts und somit ebenfalls eine Gegenleistung für die Nutzung eines Grundstücks.

Falsch ist es, hierbei auf den Liegenschaftszinssatz zurückzugreifen. Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist das, was im Sachwertverfahren der Marktanpassungsfaktor ist und bewirkt in der Rentenbarwertrechnung, das Verhältnis von jährlich erzielbaren Nettoerträgen in das Verhältnis zu dem erzielbaren Kaufpreis für das jeweilige Objekt zu bringen.

Ich verweise auf den Vortrag von Frau Mennig auf der 47. Arbeitstagung in Minden.

Zu 2.) Inanspruchnahme mit Auswirkungen auf Betriebsabläufe



In diesem Fall tritt neben die Entschädigung für die entzogene Nutzung aus Fall 1 noch die Beeinträchtigung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs, die als sonstiger Vermögensnachteil zu entschädigen ist.

Dies geschieht durch den Vergleich des unbeeinflussten Betriebs mit dem durch die Maßnahme betroffenen Betriebs durch einen Sachverständigen.

Der sonstige Vermögensnachteil tritt jedoch nur insoweit zu der Entschädigung für den Rechtsentzug hinzu, als die Entschädigung beim Vermögensnachteil nicht bereits berücksichtigt ist. Insoweit gilt das Verbot der Doppelentschädigung.

Wenn durch die vorübergehende Inanspruchnahme Betriebsabläufe gestört werden, kann eine Entschädigung für diese Beeinträchtigung das angemessene reine Nutzungsentgelt um ein Vielfaches übersteigen. Da die Inanspruchnahme des Grundstücks aber bereits Voraussetzung für die Betriebsbeeinträchtigung ist, ist sie neben den Vermögensnachteilen nicht mehr gesondert zu entschädigen.

Zu 3.) Vorübergehende Inanspruchnahme von Pachtflächen

Bei der vorübergehenden Inanspruchnahme von Pachtflächen besteht die Besonderheit darin, dass man es mit zwei Betroffenen zu tun hat.

In der Praxis hat es sich bewährt, den Pächter für die Störung seines Pachtverhältnisses zu entschädigen, während dieser seine Pachtzahlungen an den Eigentümer einfach fortsetzt.

Der Eigentümer also dadurch schadlos bleibt. Diese Praxis setzt allerdings eine Vereinbarung zwischen Baulastträger, Eigentümer und Pächter voraus.

Im Folgenden soll daher die Situation betrachtet werden, in der eine solche Vereinbarung nicht abgeschlossen werden kann.

Der Eingriff beim Eigentümer und der Eingriff in das Pachtrecht sind unabhängig voneinander zu betrachten. Die Betroffenheit des Eigentümers, dessen Eigentum in Anspruch genommen wird, ist zu behandeln wie unter Ziff. 1.) beschrieben. Die Nutzung des Grundstücks ist zu vergüten. Weitere Vermögensnachteile kommen nicht in Betracht, da der Eigentümer ja selber nicht genutzt hat.

Für den Pächter hingegen stellt sich die Situation anders dar. Er verliert die tatsächliche Nutzung an seiner Pachtfläche.

In § 3 Abs. 1 Ziff. 3 LEnteigG Rheinland – Pfalz heißt es:

„Durch Enteignung können...3. Rechte entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die den Verpflichteten in der Benutzung von Grundstücken beschränken,...“

Dies berechtigt ihn, die Pacht gegenüber dem Eigentümer gemäß den §§ 586 Abs. 2 i.V.m. 536 Abs. 1 BGB entsprechend zu mindern, da dieser den Pachtgegenstand nicht mehr oder nicht mehr vollständig zur Verfügung stellen kann. Eine Entschädigung für das entzogene Nutzungsrecht ist daher nicht (mehr) zu leisten.

Zu entschädigen sind allerdings die sonstigen Vermögensnachteile, die der vorübergehende Flächenentzug mit sich bringt. Soweit durch die entzogenen Flächen unmittelbar ein Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird, wie es in der Landwirtschaft die Regel ist, ist dieser Deckungsbeitragsverlust für die Dauer der Beeinträchtigung zu entschädigen. Neben der Landwirtschaft ist eine solche Entschädigung z.B. auch in der Außengastronomie denkbar, wenn dort Flächen für Tische wegfallen, weil auch hier ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Nutzfläche und dem Deckungsbeitrag besteht.

Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen zu entschädigen, die in der Störung von Betriebsabläufen bestehen und den Deckungsbeitrag mit Mehraufwand belasten. Dies können z. B. innerbetriebliche Umwege sein oder innerbetriebliche Verlagerungskosten. Dies zu ermitteln ist jeweils Aufgabe eines geeigneten Sachverständigen.

Als Unterfall solcher Beeinträchtigungen ist bei landwirtschaftlichen Flächen an eine Entschädigung für die vorübergehende An- oder Durchschneidung zu denken. Die reguläre An- und Durchschneidungsentuschädigung steht dem Eigentümer zu, wenn sein Restgrundstück durch eine Enteignung dauerhaft verschlechtert wird. In diesem Fall ist die Beeinträchtigung jedoch nur vorübergehender Natur und steht daher ebenfalls dem Pächter zu, der von der vorübergehenden Bewirtschaftungerschwernis spürbar betroffen ist.

Zu 4.) Besonderheiten

Bei der vorübergehenden Inanspruchnahme erscheinen zwei Besonderheiten erwähnenswert.

Eine Besitzeinweisung ist auch für vorübergehend benötigte Flächen ohne weiteres möglich, wenn die Voraussetzungen für eine Besitzeinweisung nach § 18 f FStrG vorliegen.

In Abs. 5 heißt dort zur Entschädigung:

„Der Träger der Straßenbaulast hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden.“

Da es in diesem Fall keine Entziehung oder Beschränkung des Eigentums gibt, gibt es folglich auch keine anrechenbare Verzinsung einer Entschädigung.

Die zweite Besonderheit besteht darin, dass die Flächen an den Eigentümer zurückgegeben werden müssen.

Neben der Entschädigung für die Nutzung selbst sind gegebenenfalls auch Nachteile auszugleichen, die auch nach der Rückgabe des Grundstücks weiter bestehen. Hier ist zum Beispiel an Verfüllflächen zu denken, auf denen eine landwirtschaftliche Fläche während der Baumaßnahme mit Überschussmassen verfüllt wird und anschließend dem Eigentümer als landwirtschaftliche Fläche zurückgegeben wird oder Baustraßen, die über landwirtschaftliche Nutzflächen angelegt werden.

In der Praxis leidet die Qualität dieser landwirtschaftlichen Fläche oft erheblich. Die Bodenstruktur lässt sich nicht richtig wiederherstellen und es kommt zu Verdichtungsschäden, die die Flächen noch etliche Jahre beeinträchtigen. Soweit die Auswirkungen dieser Inanspruchnahme nicht im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen gegenüber der Baufirma beseitigt werden, müssen auch diese verbleibenden Nachteile angemessen entschädigt werden.

Referat 6

Enteignungsentschädigung auf Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK); Information über die Entscheidung des EGMR vom 19. Januar 2017

Heinz-Georg Donner, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Am 19. Januar 2017 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Entscheidung getroffen, mit der er von der Rechtsprechung des BGH zur Bemessung der Enteignungsentschädigung für die Inanspruchnahme von Grundstücken mit bergfreien Bodenschätzen für Straßenbauzwecke abweicht.

Es ging dabei um den Fall, dass sich in den für den Neubau einer Bundesautobahn benötigten Grundstücken bergfreie Bodenschätze befinden, die infolge des Straßenbauvorhabens nicht mehr gewonnen werden können.

1. Der Entscheidung des EGMR lag folgender Sachverhalt und Verfahrensgang zu Grunde:

Ein Bergbauunternehmen, die Firma Werra Naturstein GmbH & Co. KG, war Eigentümerin von Grundstücken mit Kalksteinvorkommen in Thüringen. Dieses Vorkommen baute das Unternehmen aufgrund einer im März 1994 erteilten bergrechtlichen Bewilligung im Tagebau ab. Aufgrund von § 2 Absatz 2 des in den neuen Bundesländern geltenden Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15. April 1996 handelt es sich bei dem Kalkstein um einen bergfreien Bodenschatz. Die Bewilligung war für einen Zeitraum von 25 Jahren erteilt worden.

Schon Ende 1993 wurden in der Gemeinde, in der sich der Kalksteinbruch befand, Pläne für das Straßenbauvorhaben „Neubau der A 73“ ausgelegt. Daraus ergab sich, dass die bevorzugte Variante des Vorhabens durch den Steinbruch führte.

Im November 2000 ließ das Bergamt Bad Salzungen den Hauptbetriebsplan nach § 52 Absatz 1 BBergB für den Abbau des Kalksteins nur noch teilweise zu. Es begründete seine Entscheidung damit, dass mehrere Grundstücke vom geplanten Straßenbauvorhaben „Neubau der A 73“ betroffen seien. Ein weiterer Abbau sei unter diesen Grundstücken wegen des Rücksichtnahmegebots nach § 124 Absatz 1 BBergB nicht mehr zulässig. Das Bergbauunternehmen baute den Kalkstein bis November 2011 in den Bereichen ab, für die ein Hauptbetriebsplan erteilt worden war.

Im Rahmen der bergrechtlich beauftragten Gestaltung einer Bergbaufolgelandschaft betreibt das Unternehmen zur Verfüllung der Tagebauflächen nun eine Deponie. Etwa drei Kilometer entfernt hat es im März 2002 einen neuen Standort zum Abbau von Kalk entwickelt.

Für das Straßenbauvorhaben erließ das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur im Mai 2003 einen Planfeststellungsbeschluss. Das Bergbauunternehmen erhob Klage

vor dem Bundesverwaltungsgericht, die es zurücknahm, als die Planfeststellungsbehörde eine „klarstellende Änderung“ im Beschluss verfügte. Die geänderte Formulierung lautete: „Für die Inanspruchnahme besteht Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach. Über die Höhe und den Umfang der Entschädigung wird nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden.“ Diese Formulierung spielt gleich noch einmal eine Rolle, wenn es um die vom EGMR zu entscheidende Frage geht, ob der nationale Rechtsweg erschöpft war.

Im Mai 2005 nahm die Straßenbauverwaltung die betroffenen Grundstücke des Unternehmens in Besitz. Im März 2008 setzte die Enteignungsbehörde, das Thüringer Landesverwaltungsamt eine Gesamtentschädigung von ca. 863 Tausend Euro fest. Davon entfiel ein Betrag von ca. 20 Tausend Euro auf die in Anspruch genommenen Grundflächen und An- und Durchschneidungsschäden. Der restliche Betrag betraf die Aufwendungen, die aufgrund der Betriebsverlagerung erforderlich geworden sind.

Das LG Meiningen änderte im Februar 2009 den Enteignungsbeschluss insofern ab, dass es nur noch eine Entschädigung für die in Anspruch genommenen Grundflächen und An- und Durchschneidungsschäden zugebilligte.

Im Dezember 2009 bestätigte das Thüringer Oberlandesgericht die Entscheidung der Vorinstanz.

2. Entscheidung des BGH vom 14. April 2011 und Beschluss des BVerfG vom 21. Dezember 2011

Der BGH wies die Revision gegen die Entscheidung des OLG Thüringen mit Urteil vom 14. April 2011 zurück (Aktenzeichen: III ZR 30/10 – bei juris zu finden, ebenfalls Urteil des OLG Thüringen).

Der BGH trifft in Übereinstimmung mit vorhergehenden Entscheidungen des BVerwG und des BGH folgende Kernaussagen zur Entschädigungspflicht des Straßenbaulastträgers beim Zusammentreffen mit bergfreien Bodenschätzen:

- Einen **zu entschädigenden Rechtsverlust hatte das Unternehmen nur durch den Entzug des Grundeigentums** erlitten. Dieser wurde mit der zuerkannten Entschädigung für den Bodenwert zutreffend bemessen.
- Das bergfreien Kalksteinvorkommen war kein Wert bildender Faktor des Grundeigentums. Das Gewinnungsrecht besteht nicht als immanenter Ausfluss des Grundeigentums. Es wird erst durch die bergrechtliche Bewilligung begründet (§ 10 BBergG).
- Auch für den Verlust des – vom Grundeigentum rechtlich zu trennenden - bergrechtlichen Gewinnungsrechts kann das Unternehmen keine Entschädigung verlangen. Dieses Recht wurde nicht entzogen, sondern nur faktisch beeinträchtigt.
- Nachteile, die sich auf den Ertrag eines Gewerbebetriebs auswirken, werden nur dann entschädigt, soweit sie auf der Einbuße einer eigentumsmäßig geschützten Rechtsposition beruhen. Auch dieses ist hier zu verneinen.

- Nach § 124 **Absatz 3** BBergG geht die Errichtung einer öffentlichen Verkehrsanlage grundsätzlich vor, soweit der gleichzeitige Betrieb der Anlage und des Abbaus, wie hier, ohne eine wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrsanlage ausgeschlossen ist.
- § 124 **Absatz 4** BBergG regelt die Ersatzpflicht des „Trägers der öffentlichen Verkehrsanlage“ – hier des Bundes als Straßenbaulastträger - **grundsätzlich abschließend**:

Ist Voraussetzung insbesondere für die Errichtung oder das Betreiben einer öffentlichen Verkehrsanlage, dass der Bergbauunternehmer in seinem Gewinnungsbetrieb Einrichtungen herstellt, beseitigt oder ändert, so ist ihm vom Straßenbaulastträger Ersatz in Geld zu leisten. Jedoch nur **soweit, wie die Maßnahme allein der Sicherung der Verkehrsanlage dient**. Ein Beispiel dafür wäre, wenn aufgrund der Straßenbaumaßnahme ein Steindamm gezogen werden müsste.

Im Übrigen sind Entschädigungsansprüche wegen der Beeinträchtigung des Abbaus von Bodenschätzen infolge der Einrichtung, Erweiterung, wesentlicher Änderung oder des Betriebs öffentlicher Verkehrsanlagen ausgeschlossen.

- Die **aus § 124 Absatz 3 BBergG erwachsenden Beschränkungen** sind der Bergbauberechtigung – hier der Bewilligung nach § 8 BbergG – als **Inhalts- und Schrankenbestimmung** im Sinne von Artikel 14 Grundgesetz immanent.
- Ansprüche unter dem **Gesichtspunkt eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb** entfallen, da der Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs nicht weiter geht als der Schutz der wirtschaftlichen Grundlagen.
- Entschädigungsansprüche entstehen **auch nicht aus dem Gesichtspunkt eines enteignenden oder eines enteignungsgleichen Eingriffs**. Dieses von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsinstitut ist nur subsidiär anzuwenden. Entschädigungsansprüche wegen der Enteignung für Verkehrszwecke sind abschließend im Bundesfernstraßengesetz, im Thüringer Straßengesetz, im Thüringer Enteignungsgesetz und - im hier zu entscheidenden Fall - im Bundesberggesetz geregelt.

Nach der Entscheidung des BGH erhob das Unternehmen Verfassungsbeschwerde. Das Bundesverfassungsgericht beschloss am 21. Dezember 2011 ohne Begründung, die Beschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen.

3. **Entscheidung des EGMR vom 19. Januar 2017 (Individualbeschwerde Nr. 32377/12)**

a) **Einreichung der Individualbeschwerde und Rügen**

In der Folge reichte das Bergbauunternehmen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg eine Individualbeschwerde nach Artikel 34 der Europäi-

schen Menschenrechtskonvention (EMRK – nachfolgend kurz als Konvention bezeichnet) ein. Es behauptete, in seinen Rechten aus Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur Konvention (nachfolgend kurz als „Protokoll“ benannt) verletzt worden zu sein.

Artikel 1 des Protokolls dient dem Schutz des Eigentums. Es verwundert etwas, dass so ein wichtiges Menschenrecht erst im später verhandelten Zusatzprotokoll zur Konvention auftaucht. Die Vorschrift lautet:

„Jede natürliche oder **juristische Person** hat das Recht auf Achtung des Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das **öffentliche Interesse** es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.“

In Absatz 2 heißt es weiter:

„Absatz 1 **beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates**, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“

Der EGMR legt den Eigentumsbegriff des Protokolls autonom vom Recht der Mitgliedstaaten aus, beachtet aber auch – wie sich aus Absatz 2 ergibt - die innerstaatlichen Gesetze zur Ausgestaltung des Eigentums. Wie er mit diesem Spannungsverhältnis umgeht, führe ich gleich näher aus.

Das Bergbauunternehmen rügte mit der Beschwerde nicht die Entschädigung für die enteigneten Grundstücksflächen, das heißt die Entschädigung für den Bodenwert. Es rügte aber, dass es für den **Verlust der Abbaurechte**, die **Kosten der Verlagerung des Abbaubetriebs** und die **entgangenen Gewinne aus der nach Erschöpfung des Kalksteinvorkommens eingerichteten Deponie** nicht entschädigt wurde.

b) Feststellungen des EGMR (Tenor der Entscheidung)

Im Urteil vom 19. Januar 2017 stellte der EGMR fest:

Die Individualbeschwerde wird für zulässig erklärt. Interessant für die Straßenbauverwaltung sind hier die Ausführungen des Gerichts zur Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe, auf die ich gleich gesondert eingehe.

Weitere Feststellungen des Gerichts waren:

Artikel 1 des Protokolls ist verletzt worden. Das Gericht bejahte also eine Verletzung des Menschenrechts auf Eigentum.

Die Frage der Anwendung von Artikel 41 der Konvention hielt das Gericht nicht für entscheidungsreif. Artikel 41 der Konvention ermächtigt den EGMR, im Falle einer Verletzung der Konvention oder des Protokolls der verletzten Partei eine – wie es dort heißt – **gerechte Entschädigung** zuzusprechen, wenn dies notwendig ist.

Der EGMR forderte die Bundesregierung auf, die in Verfahren vor dem EGMR regelmäßig durch einen Mitarbeiter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vertreten wird, und die Beschwerdeführerin innerhalb von sechs Monaten nach „Endgültigkeit“ des Urteils im Sinne von Artikel 44 Absatz 2 der Konvention zur Entschädigung Stellung zu nehmen oder eine Einigung zu diesem Punkt mitzuteilen. Das Urteil des EGMR ist mittlerweile endgültig, im deutschen Recht würde man rechtskräftig sagen. Die Parteien hätten die Möglichkeit gehabt, die Verweisung der Sache von der entscheidenden „Kammer“ des EGMR, die aus sieben Richtern besteht, an die „Große Kammer“ zu beantragen, der siebzehn Richter angehören. BMJV riet von diesem Schritt wegen mangelnder Erfolgsaussichten ab.

c) Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe

Der EGMR befasste sich im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde auch mit der Frage, ob der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft sei und die Beschwerde deshalb gegebenenfalls zurückzuweisen sei. Er prüfte, ob der Rechtsweg gegebenenfalls nicht erschöpft sei, weil die Beschwerdeführerin die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vor dem BVerwG zurückgenommen hat. Im Ergebnis bejahte das Gericht die Erschöpfung des Rechtsweges. Es stellte dabei auf den Wortlaut der abgeänderten Formulierung im Beschluss zur Entschädigung und auf die Kostenentscheidung ab. Es hieß im Planfeststellungsbeschluss: „Für die Inanspruchnahme besteht Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach. Über die Höhe und den Umfang der Entschädigung wird nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden.“ In der Kostenentscheidung wurden die Kosten der Parteien gegeneinander aufgehoben.

Der EGMR folgerte aus der Formulierung im Planfeststellungsbeschluss, dass bei der Beschwerdeführerin der Eindruck entstand, dass es im anschließenden Enteignungsverfahren tatsächlich zu einer Entschädigung kommen würde. Eine fehlende Weiterverfolgung der Entschädigungsansprüche vor dem BVerwG könne der Beschwerdeführerin nicht zum Vorwurf gemacht werden. Die Aufhebung der Kosten spreche für die Erschöpfung des Rechtsweges, da so entschieden wird, wenn das Ergebnis offen ist oder der Antragsteller teilweise Erfolg hatte.

Die Ausführungen des EGMR können bei zukünftigen Verfahren des Gerichtshofs zu strabrenrechtlichen Entschädigungen Maßstab für die Frage der Rechtswegerschöpfung sein.

d) Verletzung von Artikel 1 des Protokolls und Möglichkeiten zur Vermeidung einer Rechtsverletzung

Die Urteilsbegründung gibt aus meiner Sicht sogar Hinweise, wie in vergleichbaren Fällen eine Verletzung des Eigentums im Sinne von Artikel 1 des Protokolls vermieden werden könnte.

Hier hilft erst einmal eine nähere Analyse der Begründung weiter.

In seiner Begründung setzt sich der EGMR explizit mit dem nationalen Recht, den Auffassungen des BGH und vergleichbaren Fällen in anderen europäischen Ländern auseinander:

Er sieht – wie der BGH – entgangene Gewinne aus dem Deponiebetrieb nicht als schützenswerte Positionen an, da sie bloße Gewinnerwartungen sind.

Der EGMR prüft im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung, ob die innerstaatlichen Behörden einen gerechten Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse und dem Interesse der Beschwerdeführerin herbeigeführt haben (siehe RN 43 des Urteils). Dabei wurden die Umstände des Einzelfalls betrachtet. Die Umstände müssen dazu geeignet sein, das gänzliche Fehlen einer Entschädigung in Bezug auf die bergrechtliche Bewilligung und den Abbaubetrieb zu rechtfertigen. Im Ergebnis verneinte er dieses. Daraus ergab sich, dass er das Eigentumsrecht der Beschwerdeführerin verletzt sah (siehe RN 57 des Urteils). Der EGMR verlangt also eine besondere Rechtfertigung dafür, für die Vermögensnachteile außerhalb des Verlusts des Eigentums an Grund und Boden keine Entschädigung zu zahlen.

Der Gerichtshof führt aus, dass die Beschwerdeführerin zwar Inhaberin der bergrechtlichen Bewilligung und Eigentümerin des verbleibenden Grundstücks mit Zuwegungen, Gebäuden, Maschinenpark und der Anlage war, diese aber nicht nutzen konnte, weil die Autobahn durch das verbleibende Kalksteinvorkommen gebaut worden war. Das könne eine zusätzliche Entschädigung rechtfertigen (siehe RN 49 des Urteils). Hier weicht der EGMR von der Entscheidung des BGH ab.

Der EGMR stellt insbesondere fest, dass der Beschwerdeführerin die sich aus § 124 Absätze 3 und 4 BBergG ergebenden Beschränkungen bekannt waren. Dieses allein hindere im vorliegenden Fall aber keine über diese nationalen Vorschriften hinausgehende Entschädigung. Die Beschwerdeführerin sei nicht nur daran gehindert, ihr Grundstück weiter zu entwickeln. Dann hätte man von einer weiteren Entschädigung absehen können. Es liege ein Eingriff in ein gesondertes Recht vor, die bergrechtliche Bewilligung „für 25 Jahre“ – wie der EGMR ausdrücklich formuliert. Die **Dauer der Rechtsposition** scheint somit auch relevant zu sein. Außerdem habe sie nur ein Drittel des Vorkommens abbauen können (siehe RN 51 des Urteils). Der Gerichtshof betrachtet also auch die **Intensität des Eingriffs**.

Von besonderer Bedeutung erscheint mir für zukünftige Fälle eine Anmerkung des EGMR zur Kenntnis des Bergamtes. Sie fällt im Zusammenhang mit der Frage, ob die Kenntnis oder mögliche Kenntnis von Beschränkungen in der Nutzung der bergrechtlichen Bewilligung eine Entschädigung hindere. So heißt es im Urteil - ich zitiere wörtlich (siehe RN 52):

„Anzumerken ist, dass das Bergamt Kenntnis von der geplanten Autobahn hatte oder bei vernünftiger Betrachtungsweise hätte Kenntnis haben können. Es erteilte die Bewilligung, obwohl Unsicherheit darüber bestand, wo genau die Autobahn gebaut würde und in welcher Weise der Abbaubetrieb davon betroffen sein würde.“

In der Folge schildert der EGMR Fälle aus Schweden und Polen, in denen er das Fehlen einer Entschädigung akzeptiert hat, weil dem Eigentümer die Möglichkeit künftiger Beschränkungen bekannt war, hätten bekannt sein sollen oder bei vernünftiger Betrachtungsweise bekannt gewesen wäre:

- Im schwedischen Fall sah das Umweltrecht nach Ablauf von zehn Jahren die Aufhebung einer bergrechtlichen Bewilligung ohne Entschädigung vor. Anders als im hier vorliegenden Fall hieß es in der bergrechtlichen Bewilligung, dass eine Überprüfung der Genehmigung im Hinblick auf ihre mögliche Beendigung beabsichtigt sei.
- Im polnischen Fall waren einem Kaufvertrag relevante Auszüge aus dem lokalen Entwicklungsplan bezüglich des Straßenbaus beigelegt.

Die Anmerkung des EGMR zur Kenntnis und Kenntnismöglichkeit des Bergamtes und die geschilderten Fälle aus anderen europäischen Ländern liefern nach meiner Ansicht Ansatzpunkte, um die vom EGMR festgestellte Rechtsverletzung in Zukunft zu vermeiden.

Das Bergamt hätte einer entschädigungspflichtigen Rechtsverletzung wahrscheinlich dadurch entgegenwirken können, wenn es im Bewilligungsbescheid auf die konkreten Straßenplanungen, die unter Umständen zu erwartenden Beeinträchtigungen des Abbaus und die Beschränkungen nach § 124 Absätze 3 und 4 BBergG hingewiesen hätte. Es hätte auch darauf hinweisen können, dass die Straßenplanungen unter Umständen teilweise die Zulassung des Hauptbetriebsplans hindern könnten.

Das Bergbauunternehmen hätte von der Bergbehörde bei Erteilung der Bewilligung „bösgläubig“ gemacht werden müssen. Ich verwende hier einen Begriff aus dem Sachenrecht, der nicht ganz passt, meinen Vorschlag aber verdeutlichen soll, Voraussetzung für ein solches Agieren der Bergbauverwaltung ist, dass sie von der Straßenbauverwaltung detailliert über zukünftige Straßenplanungen informiert werden muss. Näheres sollte zwischen dem Bundesverkehrs- und dem Bundeswirtschaftsministerium abgestimmt werden.

e) Aktuelle Verhandlungen über die Höhe der Entschädigung

Derzeit verhandeln das Bergbauunternehmen und das BMJV über die Höhe der Entschädigung. Der EGMR hatte darüber ja noch nicht entschieden und die Parteien um Stellungnahme oder Übersendung einer Einigung gebeten. Auf Details gehe ich wegen der laufenden Verhandlungen nicht ein.

f) Wer trägt die finanziellen Folgen des EMRK-Urteils?

Geht man davon aus, dass das Unternehmen und das BMJV einen Vergleich über die Entschädigung abschließen oder dass der Gerichtshof nach Artikel 41 der Konvention eine Entschädigung in einer weiteren Entscheidung zuspricht, stellt sich die Frage, wer die Kosten des Verfahrens trägt und zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet ist.

Dazu findet man im „Gesetz zur Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis bei Verletzungen von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen“ vom 5. September 2006, kurz als „Lastentragungsgesetz“ bezeichnet, Regelungen.

Erfolgt eine Verurteilung des Bundes wegen einer Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch Gerichte, ist für die finanzielle Lastenzuordnung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Lastentragungsgesetz das Gericht maßgeblich, das die beanstandete Entscheidung getroffen hat.

In § 4 Absatz 1 Satz 2 Lastentragungsgesetz heißt es weiter: „Hat ein Gericht des Bundes die Entscheidung des Gerichts eines Landes bestätigt, tragen Bund und das betroffene Land die Lasten je zur Hälfte.“

Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Lastentragungsgesetz tragen hier der Bund und der Freistaat Thüringen die finanziellen Folgen des EGMR-Urteils je zur Hälfte. Dem liegt Folgendes zu Grunde: Verurteilt wurde durch die EGMR-Entscheidung der Bund, als Mitglied der Konvention. Der Gerichtshof stellte die Verletzung des Menschenrechts auf Eigentum fest. Der Bund hat sich in Artikel 1 des Protokolls völkerrechtlich verpflichtet, dieses zu achten. Verletzt wird diese völkerrechtliche Verpflichtung durch das vom EGMR geprüfte Urteil des BGH vom 14. April 2011, eines Bundesgerichts. Der BGH bestätigte mit seinem Urteil die Entscheidung des OLG Thüringen vom Dezember 2009, eines Gerichts des Freistaates Thüringen.

Diese Kostenfolge tritt auch ein, wenn der EGMR über die Höhe der Entschädigung keine Entscheidung trifft, weil die Parteien einen Vergleich zur Abwendung dieser Entscheidung schließen (so das BVerwG in einem vergleichbaren Fall in seiner Entscheidung vom 26. April 2007 – Aktenzeichen: 3 A 5/05, dort Leitsatz Nr. 3 – bei juris zu finden).

4. Fazit

Ich möchte meinen Vortrag wie folgt abschließen:

- Bei der Prüfung von Entschädigungsansprüchen aufgrund von Straßenbaumaßnahmen sind auch die Europäische Menschenrechtskonvention und Artikel 1 des Protokolls zu beachten.
- Die hier vorgestellte Entscheidung des EGMR zeigt aus meiner Sicht, dass eine Eigentumsverletzung nach Artikel 1 des Protokolls maßgeblich von den Umständen des Einzelfalles abhängt.
- Dem Urteil des EGMR ist nach meiner Auffassung zu entnehmen, dass eine Entschädigungspflicht über die Entschädigung des Bodenwerts hinaus durch das Handeln einer Behörde, hier der Bergbehörde, verhindert werden kann.
- Dazu sollten sich die betroffenen Bundesressorts (BMVI und BMWi) abstimmen. Ziel sollten Handlungsempfehlungen für die zuständigen Behörden der Berg- und Straßenbauverwaltung sein.
- Abzuwarten bleibt auch, wie die Enteignungsbehörden und die Gerichte mit der Entscheidung des EGMR umgehen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Referat 7

Rechtsmittel gegen Besitzeinweisungsbeschluss (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 8. Mai 2014; 9 B 3.14)

Friedrich Grote, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

1. Urteile im Zusammenhang mit Kostenerstattungsansprüchen

Mit Urteil vom 20.12.2013 hatte das OVG Brandenburg über einen Antrag auf Kostenerstattung für Anwaltskosten aus einer Besitzeinweisung nach § 18f FStrG zu entscheiden. Der Antrag auf Erstattung richtete sich gegen die BRD Bundesstraßenverwaltung). In diesem Urteil (Az. OVG 1 A 1.13) hat das OVG die Ansicht vertreten, dass für Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Kostenübernahme durch die Enteignungsbehörde nur der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG zulässig sei.

Dieses Urteil war Gegenstand unserer Diskussionen anlässlich der 50. AT in Schongau.

Durch Beschluss vom **8.5.2014 hat das BVerwG (9 B 3.14)** diesen Beschluss aufgehoben und folgenden Leitsatz veröffentlicht:

Für Streitigkeiten über die Erstattung von Aufwendungen, die einem von einer vorzeitigen Besitzeinweisung Betroffenen entstanden sind, ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

Diese Entscheidung tragen folgende Gründe:

Bei dem in Rede stehenden Anspruch handelt es sich, zumindest im Land Brandenburg, um eine öffentlich rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art i.S. § 40. Abs. 1 Satz 1 VwGO. Ein Streit über die Erstattung von Aufwendungen zur Rechtsverfolgung ist entgegen der Auffassung des OVG nicht durch Art. 14 Abs. 3 Satz 4 einem anderen Gericht zugewiesen. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes betrifft die Rechtswegzuweisung des Art. 14 Abs.3 Satz 4 nur „Entschädigungsansprüche für Enteignungen im verfassungsrechtlichen Sinne“, also für die vollständige oder teilweise Entziehung konkreter durch Art. 14 GG geschützter Rechtspositionen. Das Bundesverwaltungsgericht lässt in diesem Zusammenhang unentschieden, ob der mit der Besitzeinweisung verbundene reine Besitzentzug bereits Enteignungscharakter hat.

Es stützt sich auf eine nach seiner Meinung vorliegende Entscheidung des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber habe sich in seinem Gestaltungsspielraum dazu entschieden, die Erstattungsansprüche in der Vorschrift der §§ 121 Abs.1 und 2 BauGB den Verfahrenskosten zuzuordnen und sie nicht als Teil der Entschädigung aufzufassen. Motiv hierfür wäre die Billigkeitsentscheidung, dass die Kostenerstattung auch dann stattfinden solle, wenn der Antrag auf Enteignung abgelehnt würde.

Grundsätzlich sieht das Bundesverwaltungsgericht, wie auch der BGH seit den sechziger Jahren, in den fehlenden Vorschriften über die Aufwandsentschädigung in den Besitzeinweisungsverfahren nach § 18f FStrG eine ungewollte Lücke, die er durch analoge Anwendung des § 121 BauGB schließen möchte.

Die Entscheidung schafft Klarheit. Mit dieser Entscheidung dürfte der Streit, ob § 121 Abs.2 BauGB eine besondere Vorschrift für eine enteignungsrechtliche Folgekostenentschädigung darstellt oder die Aufwandserstattung für die Anwaltskosten des Betroffenen im Besitzeinweisungsverfahren ein Bestandteil der Verfahrenskosten ist, vorerst beendet sein. Jedoch bedeutet es nicht für alle Länder, dass für Streitigkeiten nunmehr der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist. Soweit die Länder die Lücke durch eine ausdrückliche Rechtswegregelung zu den ordentlichen Gerichten geschlossen haben (so Niedersachsen) gehen diese Regelungen auf Grund von § 40 Abs.1 Satz 2 VWGO vor. In § 41 a des Landesstraßengesetzes Niedersachsen sieht diese Auftragsverwaltung auch für Streitigkeiten aus der bundesrechtlichen Besitzeinweisung den ordentlichen Rechtsweg vor.

Darüber hinaus ist noch von einem Urteil zu berichten, das für die tägliche Praxis von Bedeutung ist, die Position der Verwaltung in der Praxis jedoch eindeutig stärkt.

Es handelt sich um das Urteil des 3. Zivilsenates des BGH vom 8. Oktober 2016 (III ZR 407/15) zu finden u.a. bei Juris.

Aus Anlass einer Entschädigungsregelung für eine Hochwasserschutzmaßnahme hatte sich der BGH mit der Frage der **„Entschädigungsfähigkeit der Rechtsberatungskosten des Grundstückseigentümers bei Abschluss eines zur Abwendung einer zu erwartenden Enteignung oder Besitzeinweisung abgeschlossenen Kaufvertrags oder eines Vertrags über die Einräumung von Nutzungsrechten“** zu befassen.

Die Parteien stritten über die Erstattung der Rechtsanwaltskosten. Dem Rechtsstreit lag folgender **Sachverhalt** zu Grunde:

Das beklagte Land Sachsen verabschiedete im Jahre 2008 ein Hochwasserschutzkonzept, das für seine Umsetzung eine Inanspruchnahme der Grundstücke der Kläger vorsah. Die Kläger waren in den Verhandlungen anwaltlich vertreten. Die Beklagte hatte schon in einem ersten Vertragsangebot darauf hingewiesen, dass, wenn es nicht zu einer Einigung käme könne, das Land Sachsen durch die handelnde Behörde ein Enteignungs- und Besitzeinweisungsverfahren beantragen könne. Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für die Maßnahme im Jahre 2012 schlossen die Parteien in 2013 einen „Gestattungs- und Dienstbarkeitsvertrag“ zur Durchführung der Maßnahmen auf dem Grundstück der Kläger. Diese erhielten hierfür eine einmalige Vergütung

Der Vertrag enthält eine Regelung, dass alle Abgaben und Lasten, die aus Anlass der Durchführung der vereinbarten Schutzmaßnahmen entstehen, sowie Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit von der für die Beklagte handelnden Behörde zu tragen sind. Der Kläger verlangt mit seiner Klage die Erstattung verauslagter Rechtsanwaltskosten (rd. 4000 €), die im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss entstanden sind. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen, das LG zugesprochen, der BGH hat das Landgerichtsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Welche Argumente tragen die Entscheidung des BGH?

Zuerst stellt er fest, dass § 121 BauGB in Verbindung mit den enteignungsrechtlichen Vorschriften des Fachgesetzes – im vorliegenden Fall das sächsische Wassergesetz – auf die vor Anhängigkeit eines Enteignungsverfahrens entstandenen Kosten keine unmittelbare Anwendung findet.

§ 121 regelt bekanntlich die Erstattungspflicht hinsichtlich der Kosten für ein Enteignungsverfahren nach §§ 104 ff BauGB, und sieht in seinem Absatz 2 Satz 2 vor, dass die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes oder sonstigen Bevollmächtigten erstattungsfähig sind, wenn dessen Hinzuziehung notwendig war. Nach allgemeiner Ansicht muss hierzu ein Enteignungsverfahren eingeleitet worden sein, woran es vorliegend fehlt.

Für eine analoge Anwendung des § 121 Abs. 2. Satz 2 sieht der BGH auch keinen Raum. Tragender Gesichtspunkt ist, dass nach der ständigen Rechtsprechung des III. Senates die außerhalb des Enteignungsverfahrens oder Besitzeinweisungsverfahrens getroffenen Vereinbarungen rein privatrechtlicher Natur sind, ein Rückgriff auf Normen des öffentlichen Rechtes ist damit grundsätzlich ausgeschlossen. Bei der Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses ist es Aufgabe der Parteien, ihre Interessen berücksichtigen zu lassen. Deshalb ist es nicht ausgeschlossen, auf Drängen der Betroffenen eine Erklärung zur Erstattung der Rechtsverfolgungskosten in den Vertrag aufzunehmen. Dies ist in diesem Falle unterblieben.

Der Senat grenzt dann die jetzige Fallgestaltung gegen Abweichungen in seiner Rechtsprechung ab (Entschädigung für verlorene Leitungsrechte durch Veräußerung des Grundeigentümers, Entschädigung der Jagdgenossenschaft bei freihändiger Veräußerung der Grundstücke durch die Genossen). Sie sieht hier eine andere Interessenlage. Der Betroffene sei hier schützenswert durch die analoge Anwendung des materiellen Enteignungsrechtes gewesen, weil er auf die vertraglichen Vereinbarungen keinen Einfluss nehmen konnte.

Nicht durchschlagend war auch das Argument des Klägers, dass sich der Betroffene auf Grund der für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen angedrohten Besitzeinweisung in einer Drucksituation befunden habe. Da eine solche Situation auch in vielen anderen Verhandlungskonstellationen auftritt, rechtfertigt dies für sich genommen nicht die Geltung des § 121 BauGB auszudehnen.

Die 1973 unter der Geltung des alten Kostenerstattungsparagrafen durch den Senat begründete Verpflichtung der Erstattung der dem Enteigneten im Verfahren erwachsenen Kosten als Folgekosten aus § 96 BauGB lehnt der BGH nunmehr ab, da 1976 mit der damaligen Baurechtsnovelle eine gesetzliche Regelung für das Enteignungsverfahren eingeleitet worden ist. Hier seien die Gründe die für die Kostenerstattung im Besitzeinweisungsverfahren zur analogen und direkten Anerkennung eines Kostenerstattungsanspruches für die anlässlich des Vertragsschlusses entstandenen Aufwendungen für die Rechtsverfolgung nicht tragend.

Ausdrücklich wendet sich daher der BGH gegen die von Herrn Pasternak in Aust/Jacob/Pasternak RdNr. 858 vorgeschlagene Lösung über eine analoge Anwendung des § 96 BauGB.

Wie steht die Bundesstraßenverwaltung zur Leistung einer Aufwandsentschädigung für rechtsverfolgungskosten bei einer vertraglichen Einigung außerhalb des förmlichen Enteignungsverfahrens ?

Mit dieser Frage hat sich schon die 2. Arbeitstagung im Jahre 1964 befasst (siehe: Niederschrift unter Punkt 12). Damals kam man zu dem Ergebnis, dass in schwierigen Fällen es möglich sei, die Kosten im Rahmen des Grundstücksvertrages aus Billigkeitsgründen zu übernehmen.

Grundsätzlich befasst hat man sich mit dem Thema in der 4. AT 1966 in Freiburg und hat wie folgt entschieden (Niederschrift Nr. 13):

Unter Bezug auf das sog. „Schlachthofurteil“ vom 6.12.1965, III ZR 172/64 (NJW 66, S.493) in dem der BGH ausführt: „Die heutige Auffassung von Art und Angemessenheit einer Enteignungsentschädigung führt zur Bejahung der Erstattungsfähigkeit derartiger Kosten, weil sie zwangswegig mit einem Enteignungsverfahren verbunden sind und weil es dem Enteigneten nicht zugemutet werden kann, derartige Kosten selbst zu tragen“, ist man zu der Entscheidung gekommen, diesen sonstigen Nachteil auch im freihändigen Verfahren zu entschädigen.

Tragendes Argument der damaligen Entscheidung:

„Da der freihändige Grunderwerb zur Abwendung einer Enteignung erfolgt, kann der Erstattungsanspruch nicht mehr auf rechtlich schwierige Fälle beschränkt bleiben – so die 2. AT: „Anwaltskosten können als sonstiger Nachteil entschädigt werden, wenn es sich um nicht gerade einfach gelagerte Fälle handelt.“

Diese Verwaltungspraxis hat sich in den über 50 Jahren seit dieser AT verfestigt, obwohl nach der Neufassung des § 121 BauGB im Jahre 1976, der für seinen Geltungsbereich den Erstattungsanspruch für die Rechtsverfolgungskosten normativ den Verfahrenskosten zugeordnet, immer wieder Zweifel aufkamen.

Wenn auch kein gesetzlicher Anspruch des Betroffenen auf die Erstattung der Rechtsanwalts- und sonstigen Rechtsverfolgungskosten im freihändigen Grunderwerb besteht, so gebietet es doch die Verwaltungsökonomie, im Rahmen der privatrechtlichen Verhandlungen eine solche Klausel aufzunehmen, wenn ansonsten nur noch der Weg zu den Enteignungsbehörden offen bliebe.

Hier gibt es die vom BGH im besprochenen Urteil angesprochene Macht des Betroffenen, eine solche Klausel als Voraussetzung für den Vertragsschluss durchzusetzen. Ist die Übernahme der Aufwandserstattung der letzte Streitpunkt in den Verhandlungen, wäre es nicht wirtschaftlich und sparsam, ein Entschädigungsverfahren einzuleiten, um im Rahmen dieses Verfahrens dann zu einer Erstattung verpflichtet zu werden. Betont werden muss, dass die Erstattung der notwendigen Rechtsverfolgungskosten nunmehr sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zwischen den Parteien verhandelt werden kann und muss. Erst durch die Zusage seitens der Straßenbauverwaltung entsteht ein Erstattungsanspruch.

Referat 8

Aktueller Sachstand zur Reform der Bundesfernstraßenverwaltung

Karsten Maas, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

1. Ziele der Reform

Der Bund wird absehbar erhebliche Mittel in seine Bundesfernstraßen investieren. Die bereitgestellten Mittel sollen nach Möglichkeit ohne Zeitverzug in Maßnahmen des Neubaus, des Ausbaus, der Erhaltung und der Unterhaltung fließen und die Verfügbarkeit der Strecken im Gesamtnetz sicherstellen. Wegen der Bedeutung des überregionalen Verkehrsnetzes für die Wirtschaftskraft des Standortes Deutschland wird angestrebt, die gegenwärtig von den Ländern wahrgenommene Verwaltung der Bundesautobahnen organisatorisch zu vereinheitlichen und dadurch effizienter zu machen.

Die Verwaltung des Bundesautobahnnetzes wird künftig zusammengefasst und unter einheitliche Leitung des Bundes gestellt. Dadurch soll ein funktionierendes und zusammenhängendes Fernstraßennetz im Bund unabhängig von der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Landesstraßenbauverwaltungen gewährleistet werden.

Damit verbunden ist eine Entflechtung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen mit klaren und abgegrenzten Sach- und Finanzierungszuständigkeiten für das Bundesautobahnnetz.

Die Effizienz bei der Umsetzung von nach dem Fernstraßenausbaugesetz des Bundes geplanten und sonstigen priorisierten Vorhaben (auch der Erhaltung) kann dadurch erhöht werden: Prioritäten, die der Bundesgesetzgeber im Bedarfsplan formuliert hat, sind künftig von der Bundesverwaltung und einer von dieser eingesetzten Organisationseinheit zielgerichtet und effizient umzusetzen. Perspektivisch werden die Ausführung der Straßenbaulast und die Finanzierungslast für die Bundesautobahnen in einer Hand liegen.

Geplant ist, durch die Synchronisierung von Investition, Planung und Finanzierung den Investitionsprozess in die Bundesautobahnen insgesamt zu beschleunigen und effizienter zu machen. Hierdurch können Synergien bei der Beschaffung durch ein bundesweit koordiniertes und konsequent gestrafftes Beschaffungswesen entstehen.

Zur Abbildung der mit dem Reformvorhaben verbundenen Strukturveränderungen für die Verwaltung der Bundesautobahnen dient ein Phasenmodell. Mit seiner Umsetzung würden zunächst die Voraussetzungen geschaffen, um unter Einsatz der Verkehrsinfrastrukturgesellschaft als **Geschäftsbesorgerin des Bundes** Effizienzgewinne durch die Verwaltung des Autobahnnetzes unter einheitlicher Leitung zu erzielen (Phase 1).

Dabei wurde immer davon ausgegangen, dass die Geschäftsanteile der Gesellschaft dauerhaft beim Bund verbleiben. Allerdings sah das Reformkonzept der Bundesregierung die Perspektive zum Ausbau der Verkehrsinfrastrukturgesellschaft zur Infrastrukturbetreiberin, welche die ihr entstehenden Kosten der Bereitstellung der Bundesautobahnen als Gläubigerin von Lkw-Maut und Infrastrukturabgabe vollständig außerhalb des Haushalts durch Nutzer-

entgelte refinanziert, vor (Phasen 2 und 3). Über derartige Entwicklungspotenziale konnte im Gesetzgebungsverfahren allerdings kein Einvernehmen erzielt werden.

2. Ergebnis der Verhandlungen

Für die Autobahnen wird die Auftragsverwaltung durch die Länder durch eine bundeseigene Verwaltung ersetzt, für die sich der Bund einer privatrechtlichen Gesellschaft (Verkehrsinfrastrukturgesellschaft) bedienen kann, die – grundgesetzlich abgesichert – im unveräußerlichen Eigentum des Bundes steht.

Rechtsform der Gesellschaft

Die von der SPD präferierte Anstalt des öffentlichen Rechts stieß auf den erbitterten Widerstand der CDU/CSU. Die Gesellschaft wird daher als GmbH errichtet. Die im Regierungsentwurf enthaltene Evaluierungsklausel, die eine einfache Umwandlung zur AG ohne Zustimmung des Deutschen Bundestags ermöglicht hätte, ist indessen gestrichen worden.

Verantwortungsbereich der Gesellschaft

Die Bundesstraßen bleiben entweder in der Auftragsverwaltung bei den Ländern oder gehen, sofern ein Land dies bis zum 31. Dezember 2018 beantragt, ebenfalls in Bundesverwaltung. Nach Ablauf dieser Frist kann der Bund auf Antrag eines Landes die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, in Bundesverwaltung übernehmen. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollte die Infrastrukturgesellschaft perspektivisch über ein sich selbst tragendes Geschäftsmodell verfügen. Ziel war der Aufbau einer vollständigen Nutzerfinanzierung der Bundesautobahnen. Hierzu sollte die Gesellschaft nach ihrer Gründung mehrere Phasen durchlaufen. In den späteren Phasen waren die Einräumung eines öffentlich-rechtlichen Nießbrauchs an der Infrastruktur (wirtschaftliches Eigentum) und die Übertragung der Gläubigerstellung bzgl. der Lkw-Maut sowie der Infrastrukturabgabe vorgesehen. Im parlamentarischen Verfahren waren diese Vorschläge nicht konsensfähig. Die Finanzierung der Infrastrukturgesellschaft wird daher aus dem Bundeshaushalt erfolgen. Dazu sollen ihr die Mittel aus dem Gebührenaufkommen nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz (Lkw-Maut) und dem Infrastrukturabgabengesetz (Pkw-Maut) in der jeweils geltenden Fassung anteilig für das in ihrer Zuständigkeit befindliche Streckennetz zur Verfügung gestellt werden.

Gründung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu gründen. Sie wird 2018 „als Hülle“ gegründet, u. a. um Tarifverhandlungen führen und den Betriebsbeginn vorbereiten zu können.

Fernstraßen-Bundesamt

Neben der privatrechtlichen Infrastrukturgesellschaft wird das Fernstraßen-Bundesamt neu geschaffen. Als Oberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesverkehrsministeriums übernimmt es einen wesentlichen Teil der hoheitlichen Aufgaben. Das Fernstraßen-Bundesamt wird zentrale Planfeststellungsbehörde. Auf Antrag eines Landes kann jedoch die Planfeststellung weiterhin dezentral in den bisherigen Strukturen in den Ländern durchgeführt werden. Der Bund erhält für diesen Fall eine Rückholoption, sofern es berechtigte Gründe gibt.

Im Einzelnen sind bezüglich der Planfeststellung folgende Konstellationen möglich.

| | zuständig | Kostentragung | ab / bis |
|---|------------------|---|--|
| Grundsatz | FBA | Bund | 01.01.2021 |
| zum 01.01.2021 bereits eingeleitete Verfahren | Land | Land | bis zum Abschluss der Verfahrens |
| Antrag eines Landes beim FBA auf Übernahme der Planfeststellung ab 01.01.2021 | Land | Land | keine Veränderung |
| Antrag eines Landes beim FBA auf Übernahme der Planfeststellung zu einem späteren Zeitpunkt | Land | Bund bis Übernahme Land ab Übernahme | mit Beginn des 2. auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres |
| nach Antrag eines Landes und vor Übernahme eingeleitete Verfahren | FBA | Bund bis Übernahme Land ab Übernahme | bis zum Abschluss der Verfahrens |
| Übertragung der Aufgabenerfüllung auf das FBA durch das BMVI | FBA | Land bis Übertragung Bund ab Übertragung | mit Beginn des 2. auf die Entscheidung des BMVI folgenden Kalenderjahres |
| vor der Wirksamkeit der Übertragung eingeleitete Verfahren | Land | Bund ab Wirksamkeit der Übertragung | bis zum Abschluss der Verfahrens |

Straßenverkehrsrecht

Dem Fernstraßen-Bundesamt sollen auch straßenverkehrsrechtliche Befugnisse für die Bundesfernstraßen, deren Verwaltung dem Bund obliegt, übertragen werden, insbesondere verkehrsbehördliche Anordnungen für Arbeiten im Straßenraum. Hierzu dient § 4 des entsprechenden Errichtungsgesetzes. Die Gesellschaft könnte sodann mit den Befugnissen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes beliehen werden. Eine Verfassungsänderung ist hierfür nicht notwendig, da Beleihung der Gesellschaft über die fakultative Bundesverwaltung für Angelegenheiten der Bundesgesetzgebungskompetenz (Art. 87 Abs. 3 GG) rechtlich möglich ist. Parallel sollen in dem Entwurf der Transportbegleitungsverordnung auf der Grundlage des vorgenannten § 2a FStrBAG-E auch die entsprechenden Änderungen in § 44 StVO vorgenommen werden, um dem Fernstraßen-Bundesamt Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden zu übertragen. Ziel ist, dass die Transportbegleitungsverordnung noch vor der Sommerpause 2017 dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegt wird und sodann im Sommer 2017 in Kraft treten soll. Das Thema hat keinen unmittelbaren inhaltlichen Bezug zur Reform der AV. Hier geht es vielmehr – zur Entlastung der Polizei – um die Verlagerung der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten auf Private, die künftig mit dem Anordnen und Zeigen von Verkehrszeichen bei der Begleitung dieser Transporte auch auf Autobahnen beliehen werden können sollen. Die Beleihung soll durch die Länder

erfolgen und die Beliehenen nehmen die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden der Länder wahr. Es ist vorgesehen, in der Transportbegleitungsverordnung auch § 44 StVO zu ändern. Aus Sicht des BMVI sollte eine sog. Versteinerung von § 44 StVO durch eine gesetzliche Änderung im Entwurf des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes vermieden werden, um auch künftig die notwendige Flexibilität der Verordnungsregelung gewährleisten zu können.

3. Privatisierungsschranken

Die doppelte Privatisierungsschranke (Bund ist 100-prozentiger Eigentümer erstens der Autobahnen und zweitens der Autobahngesellschaft) ist um eine dritte Schranke ergänzt worden, um eine mögliche Privatisierung der Autobahnen „durch die Hintertür“ zu verhindern.

100-prozentiger Eigentümer der Autobahnen darf aber nicht wörtlich genommen werden. Der Wortlaut des Artikel 90 Absatz 1 Satz 1 ist insofern zuletzt noch präzisiert worden, es heißt jetzt:

„Der Bund bleibt Eigentümer der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs.“

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, dass kein Eigentümerwechsel beabsichtigt ist. Es wird lediglich der bestehende Eigentumszustand deklaratorisch festgehalten. Eine Änderung der Eigentümerstellung wird insbesondere hinsichtlich der Ortsdurchfahrten und hinsichtlich der Bundesfernstraßen, die aus sonstigen Gründen im Eigentum Dritter stehen, durch den neuen Artikel 90 Absatz 1 GG nicht vorgenommen. Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Infrastrukturgesellschaft und möglichen Tochtergesellschaften wird ausgeschlossen. Dies wird verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich geregelt.

Eine funktionale Privatisierung durch die Übertragung eigener Aufgaben der Gesellschaft auf Dritte, z.B. durch Teilnetz-ÖPP, wird ausgeschlossen. In Artikel 90 Absatz 2 des Grundgesetzes wird dazu der Satz eingefügt: „Eine Beteiligung Privater im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften ist ausgeschlossen für Streckennetze, die das gesamte Bundesautobahnnetz oder das gesamte Netz sonstiger Bundesfernstraßen in einem Land oder wesentliche Teile davon umfassen. Im Errichtungsgesetz ist festgelegt, dass die Gesellschaft sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen kann. Die Aufgabe selbst darf jedoch nicht auf Dritte übertragen werden. Die Einbeziehung Privater bei Planung, Bau, Betrieb und Erhalt von Bundesautobahnen oder sonstigen Bundesstraßen im Rahmen von Öffentlich-Privaten-Partnerschaften darf nur erfolgen, wenn sich der Vertrag auf einzelne Vorhaben mit einem Gesamtumfang von bis zu 100 Kilometern erstreckt. Mehrere derartiger Vorhaben dürfen nicht miteinander verbunden werden. Eine Beschaffung kann danach im Rahmen von ÖPP nur auf der Ebene von Einzelprojekten erfolgen.“

4. Personal

Der Bund wird alle vom Übergang betroffenen wechselbereiten Beschäftigten (Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende) unter Wahrung ihrer Besitzstände übernehmen. Vom Über-

gang betroffen sind die Beschäftigten, die im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen ausschließlich, überwiegend oder teilweise wahrgenommen haben. Bei Beschäftigten, deren Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis während des Betrachtungszeitraums ruhte oder deren Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis erst nach dem Betrachtungszeitraum begonnen hat, ist im Hinblick auf die Erfassung auf die zuletzt überwiegend ausgeübten Tätigkeiten abzustellen.

Der Bund wird auch die von der Neuregelung betroffenen und nicht wechselbereiten Beschäftigten der Länder oder der Kommunen im Rahmen der bestehenden dienst-, arbeits- und tarifrechtlichen Möglichkeiten weiterbeschäftigen. Versetzungen gegen den Willen der Beschäftigten wird es jedoch nicht geben. Die Vorschriften des § 613a des BGB über den Betriebsübergang einschließlich Widerspruchsrecht finden Anwendung. Sofern eine Weiterbeschäftigung beim Land erfolgen soll, wird bei Beamten alternativ zur Versetzung eine Zuweisung und bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden eine Personalgestellung gegen Personalvollkostenerstattung erfolgen.

Bund und Länder werden durch möglichst umfassende Garantien die Interessen der betroffenen Beschäftigten hinsichtlich Status, Arbeitsplatz und Arbeitsort wahren und ein besonderes Augenmerk auf eine sozialverträgliche Gestaltung des Übergangs richten. Dies bedeutet insbesondere:

Die Weiterverwendung erfolgt grundsätzlich am bisherigen Arbeitsplatz und Arbeitsort; ausgeprägte Organisationsstrukturen für Autobahnen bleiben an ihren Standorten erhalten. Die näheren Einzelheiten legt das zuständige Bundesministerium mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde durch Vereinbarungen fest. Die Personalvertretungen werden in diesen Prozess eingebunden. Sie werden an der Arbeit des begleitenden Bund-Länder-Gremiums beteiligt, sofern Belange der Beschäftigten berührt sind. Die zuständigen Berufsverbände und Gewerkschaften werden ebenfalls beteiligt.

Für die Beschäftigten bei der Gesellschaft sind Tarifverträge abzuschließen. Für die Überleitung der Beschäftigten werden Überleitungstarifverträge angestrebt.

5. Parlamentarische Beteiligungsrechte

Der Gesellschaftsvertrag (= Satzung) der GmbH und wesentliche Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Haushaltsausschuss und den Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages. Mitglieder des Deutschen Bundestages sind ferner im Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten. Der 5-jährige Finanzierungs- und Realisierungsplan der Gesellschaft bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Haushaltsausschuss und den Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages. Das für die Beteiligungsführung zuständige in § 69a BHO benannte Gremium soll laufend von der Bundesregierung über alle die Beteiligungsführung betreffenden Fragen unterrichtet werden. Vertreter der Geschäftsführung der Gesellschaft sind zur Auskunft vor dem Gremium befugt und verpflichtet.

6. Transformation

Die Infrastrukturgesellschaft soll am Ende der sogenannten Transformationsphase in der Lage sein, die ihr ab dem 1. Januar 2021 obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land kann die Infrastrukturgesellschaft bereits ab dem 1. Januar 2020 die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung von Bundesautobahnen wahrnehmen. Dazu muss sie mit den hierfür erforderlichen Beschäftigten, sächlichen Betriebsmitteln sowie Grundstücken und Gebäuden ausgestattet sein. Die Länder sollen daher die Beschäftigten benennen, die seit dem 1. Januar 2014 Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen ausschließlich, überwiegend oder teilweise wahrgenommen haben. Überdies sollen die sächlichen Betriebsmittel, die Grundstücke (einschließlich solcher, die ausschließlich oder überwiegend den Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes für Eingriffe durch den Bau und die Änderung von Bundesautobahnen dienen) und die Verträge erfasst werden.

Bis zum 1. Januar 2018 erfassen und dokumentieren die Länder zunächst die Vollzeitäquivalente der bei ihren Straßenbauverwaltungen Beschäftigten, die Aufgaben der Bundesautobahnen wahrgenommen haben. Das Berechnen von Vollzeitäquivalenten ist erforderlich, weil das Gesetz auch solche Beschäftigte einbeziehen wird, die nur teilweise mit der Bundesautobahnverwaltung befasst waren. Auf dieser ersten Stufe sind konkrete Beschäftigte noch nicht zu benennen.

Bis zum 1. Januar 2019 leiten die Länder dem Bund eine ergänzende Mitteilung zu, die eine den Vollzeitäquivalenten entsprechende Zahl von Beschäftigten auflistet, die auf den Bund übergehen sollen. Diese Mitteilung enthält für jeden Genannten u. a. einen Verwendungsvorschlag und Informationen zur Wechselbereitschaft. Hieran anknüpfend bestätigt der Bund den Ländern die Aufteilung der gemeldeten Beschäftigten auf die Verkehrsinfrastrukturgesellschaft und das Fernstraßen-Bundesamt.

Spätestens zum 1. Januar 2021 sollen die benötigten Beschäftigten der Länder von der Verkehrsinfrastrukturgesellschaft „übernommen“ werden.

Sobald ein Land sein Personal und die Sachmittel vollständig übertragen hat, übernimmt der Bund auch vor 2021 die Kosten für die vom Bund veranlassten Planungen.

Mit Wirkung zum 02.05.2017 ist in der Abteilung Straßenbau des BMVI eine Stabsstelle Infrastrukturgesellschaft Autobahnen eingerichtet worden. Die Aufgaben der Stabsstelle bestehen insbesondere in einer umfangreichen Transformation von Aufgaben, Personal und Sachmitteln von den bisherigen Auftragsverwaltungen der 16 Bundesländer zum Bund einschließlich der Gründung einer „Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und anderen Bundesfernstraßen“ sowie in der Errichtung eines „Fernstraßen-Bundesamtes“. Ziel ist, dass der Übergang von der Auftragsverwaltung in die Bundesverwaltung reibungslos erfolgen kann und zum 01.01.2021 sowohl die Infrastrukturgesellschaft als auch das Fernstraßen-Bundesamt arbeitsfähig sind. Im Folgezeitraum wird die Ingangsetzung der Gesellschaft und des Fernstraßen-Bundesamtes zu begleiten sein.

Die Stabsstelle „Infrastrukturgesellschaft Autobahnen“ wird organisatorisch direkt der Abteilungsleitung Straßenbau zugeordnet. Sie besteht aus der „Leitung Stabsstelle“ und 5 Arbeitsgruppen:

AG 1 „Anforderungen IT“

AG 2 „Organisation/Recht“

AG 3 „Verwaltung/Sachmittel“

AG 4 „Personal“

AG 5 „Bilanz/Finanzen/Haushalt“

Zur Steuerung des Gesamtvorhabens wird ein Lenkungsausschuss als Strategie- und Entscheidungsgremium bestehend aus Abteilungsleitungen Z und StB installiert.

Das Überleitungsgesetz, sieht ferner eine Begleitung des Transformationsprozesses durch ein beratendes Bund-Länder-Gremium unter Einbindung der Personalvertretungen und weiterer Interessenvertretungen vor, um im kooperativen Verfahren die Überleitung in Bundesverwaltung umzusetzen.